Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Vorläufige Bemerkungen zu den kleinen Schriften des Tacitus.

(Schluß von S. 270 ff.)

Dialog. C. 21: Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere. Nec unum de populo Canuti aut Atti de Furnio et Toranio quique alios in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant: ipse mihi Calvus, cum unum et viginti, ut puto, libros reliquerit, vix in una et altera oratiuncula satisfacit. So haben die Hss., über welche Etwas bekannt ist, und die ältesten Ausgaben, mit folgenden unbedeutenden Abweichungen: der Farnesianus hat Ganuti und läßt quique fort, die alten Ausgaben haben Aride (der Farnes. hat ebenso wenig Attii wie zu Anfang fateor), und statt des Toranio des Perizonianus und der alten Ausgaben haben dor Farnes. und Brotiers Vaticani (1518, 1862, 4498) Coranio. Unter den vielen Verbesserungsversuchen ist der einzige, welcher in mehrfacher Beziehung entschieden das Richtige getroffen hat, der J. Fr. Gronovs: Nec unum de populo, Canutium aut Arrium Furniumve nominabo, quosque alios in eodem valetudinario haec ossa et haec macies probant. Die Aenderung des letzten Satzes hat Gronov von Acidalius entlehnt, welcher zwischen dieser und quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem produnt schwankte: der Abdruck seiner Anmerkung bei Jac. Gronov ist ungenau. Die Vermuthung des Lipsius, nicht, wie Halm sagt, des Acidalius, quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant, welcher sehr viele Herausgeber, namentlich die neusten, gefolgt sind, ist durchaus unzulässig. Es wird doch fürwahr Niemand, welcher Mitglied eines Krankenhauses ist, die Zeichen seiner Krankheit gut finden (das Krankenhaus müßte denn ein Narrenhaus sein; und darauf den allgemeinen Ausdruck valetudinarium zu beschränken, geht doch nicht an), oder, wenn man es anders fassen wollte, kein außerhalb des Krankenhauses Stehender im Krankenhause jene Zeichen der Krankheit bewundern. Um Krankhaftes gut zu finden, muß man es eben irrthümlich für gesund halten und also nicht im Krankenhause sehn; sollte aber der Gedanke hier ausge-

drückt werden, daß man sich des Krankenhauses nicht bewußt sei, sich nicht für ein Mitglied des Krankenhauses halte oder nicht ein Krankenhaus zu sehn glaube, so mußte dies mit bestimmten Worten geschehn. Ueberdies kommt es hier gar nicht auf das Urtheil der getadelten Redner über den Stil an, auf das, was sie gewollt, sondern auf das, was sie geleistet haben: denn dieses kann beim besten Willen sehr schlecht sein, und, wie ich zum Schluß noch näher ausführen werde, handelt es sich nicht um die verschiedenen Richtungen der alten Redner, sondern um diese Redner überhaupt im Gegensatz zu den neuen. Noch weniger kann die Rede sein von den Bewunderern oder Nachahmern, welche etwa jene untergeordneten Redner, deren hier offenbar gedacht ist, gefunden haben. Denn daß nur von den Rednern, nicht von ihren Bewunderern, ihrem Publicum, gesprochen wird, zeigt deutlich das Vorhergehende Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere, und, wie schon Gronov bemerkt hat, das Folgende ipse mihi Calvus u. s. w. Die Redner aber, welche erwähnt werden, sind nicht etwa zweiten, sondern erst dritten Ranges: denn Redner wie Ser. Sulpicius, M. Culidius, L. Plancus, welche entschieden bedeutender als die erwähnten und doch nur zweiten Ranges waren, werden nicht genannt. Daß nun die Nachahmer der Redner dritten Ranges, der unterste Bodensatz der Litteratur, hier nicht in Betracht kommen können, ist eine so selbstverständliche Sache, daß sie van Aper selbst nicht ausgesprochen werden darf. Hiergegen hat zu meiner Verwunderung Haase gefehlt, indem er die Stelle so gefaßt hat: Nec unum de populo Canuti aut Arri memorabo nec dicam de Furnio et Toranio, quique alii in eodem valetudinario haec ossa et hanc maciem probant.

In den dem Relativsatz vorhergehenden Worten verdanken wir Gronov die Wiederherstellung des Namens Arrius; dagegen hatte er entschieden Unrecht, indem er an Stelle des Toranius (coranio kann nur ein Schreibfehler sein) nominabo setzte. Der Name Toranius (er wird sowohl mit als ohne Aspiration geschrieben) findet sich nicht selten bei den Schriftstellern und in Inschriften. Abgesehn von dem Thoranius, welcher nach Plutarch Sert. 12 als Legat des Metellus um 78 v. Chr. im Sertorianischen Kriege fiel, den Florus III. 22, 6 richtiger Thorius zu nennen scheint, erwähne ich C. Thoranius, den Quästor des Varinius 73 v. Chr. im Kriege gegen Spartacus (Sall. H. III. 77 Kr., 67 D., Flor. III. 20, 5 nach der Bamberger Hs.), welcher wahrscheinlich derselbe ist mit C. Toranius, dem Collegen des Vaters des Augustus in der Aedilität, später Prätor, Vormund des Augustus, im Kriege zwischen Cäsar und Pompejus bis zur Schlacht bei Pharsalus auf des letzteren Seite, von den Triumvirn 43 v. Chr. geächtet auf Verlangen seines gleichnamigen Sohnes oder wenigstens von diesem verrathen und von den abgesandten Soldaten

getödtet (Orelli 592. Cic. ad fam. VI. 20 u. 21. Suet. Aug. 27. Val. Max. IX. 11, 5. Appian b. c. IV. 12. 18. Oros. VI. 18: Appian hat zuerst Θωράνιος, dann Θουράνιος; die Hss. des Valerius turanius und curanius, aber Toranius Paris.). Dieser Sohn war 43 v. Chr. im Heere der Triumvirn und stand in großer Gunst bei Antonius, verschwendete sein Vermögen und ging peculatus (κλοπῆς) verurtheilt ins Exil. Sollte es der C. Turranius sein, welcher 44 v. Chr. Prätor war und nicht in die Provinz ging, welche er durch die Verloosung des Antonius empfangen hatte? von dem Cicero Phil. III. 9, 25 sagt In eadem sententia fuit homo summa integritate atque innocentia, C. Turranius. Denn alle dort Genannten sind vorher als amici des Antonius bezeichnet, und wenn Cicero's Charakteristik der des Appian, der ihn ἀκόλαστος nennt, widerspricht, so will das unter diesen Umständen Nichts bedeuten. Nur scheinen Appian und Valerius ihn als jünger zu bezeichnen, als ein Prätorier füglich sein konnte. Der Vater ist aber schwerlich so spät Prätor gewesen. Endlich nenne ich noch C. Thoranius, Volkstribun 25 v. Chr., dessen Vater Freigelassener war (Dio LIII. 27). Daß dieser Name hier durch ein Versehn eines Abschreibers entstanden sein sollte, ist durchaus nicht glaublich; und wenn uns anderwärts kein Mann dieses Namens als Redner bezeichnet wird, so liegt darin nichts Auffälliges, da hier von untergeordneten Rednern gesprochen wird und wir nicht für alle Zeiten einen Brutus haben. Nach Ritter's Meinung dürfte freilich hier ein Toranius schon darum nicht erwähnt werden, weil Tacitus Alles, was er über die alten Redner sage, aus dem Brutus Ciceros entlehnt habe, während er doch noch zu c. 18 so freigebig ist, hierzu die Bücher de oratore, orator und de optimo genere zu fügen. Aber diese Behauptung ist selbst in Betreff der Redner vor Cicero nicht nur durch Nichts bewiesen (denn daß Tacitus jene Schriften Cicero's benutzt hat und sich auf sie beruft, ist doch kein Beweis, daß er nur sie benutzt hat), sondern auch, trotzdem daß diese Redner vor Cicero so wenig im Dialogus berührt werden, hinlänglich zu widerlegen. Denn weder hat Cicero (s. Brut. 97, 333) die c. 18 gegebene klare und bestimmte, der Entwickelung der übrigen Litteratur entsprechende Scheidung der ältern Beredsamkeit in drei Abschnitte: Sic Catoni seni comparatus C. Gracchus plenior et uberior; sic Graccho politior et ornatior Crassus, noch hat er in Betreff des Crassus die hier und c. 26 (L. Crassi maturitatem) gebrauchten Stichwörter; ja den Menenius Agrippa, welchen Aper c. 17 und 21 ironisch als den Vertreter der ältesten Beredsamkeit hinstellt, nennt Cicero nicht einmal. Nun sind ja aber die alten Redner, von welchen der Dialogus handelt, nicht die vor Cicero, sondern die seit Cicero bis auf Messala Corvinus herab; und Jedermann weiß, daß Cicero im Brutus von seinen Zeitgenossen eigentlich nur die verstorbenen, ausnahmsweise Servius Sulpicius, M. Marcellus und Cäsar besprochen

hat: kein Wort von Asinius und Messala, Nichts von Belang und nur Beiläufiges über Brutus; auch über Cäsar, Calvus und Cälius nur Allgemeines, während wir im Dialogus c. 21 und 34 die speciellsten Angaben über ihre Reden haben. Ja wer sieht nicht, daß das, was c. 22 über und gegen Cicero gesagt wird, eine kurze und in ihrer Mäßigung vortreffliche Zusammenfassung einer nicht kleinen Litteratur ist? Und beruft sich nicht Tacitus c. 18 auf die Briefe des Calvus und Brutus an Cicero (welche keineswegs aus der Sammlung des Mucianus waren, wie Ritter meint, der außerdem stark irrt, indem er den Calvus das Urtheil Cicero's im Brutus noch erleben läßt) und für die eigentlichen, als Redner weniger bekannnten Zeitgenossen Cicero's c. 37 auf des Mucianus Sammlung der acta und epistulae? Es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus nicht bloß eine umfängliche die von ihm berührten Gegenstände verarbeitende Litteratur benutzt, sondern auch eine genügende Kenntniß der Quellen, der Reden der Redner selbst, gehabt hat. Denn sowohl dem Cicero (ich erinnere außer dem schon Erwähnten noch an das amarior Caelius c. 25, wovon man bei Cicero Brut. 79, 273 Nichts findet) als dem Quintilian, welchem doch dasselbe Material vorlag, steht er bei vielen Berührungspunkten durchaus selbständig gegenüber. In unserer Stelle müssen nun untergeordnete Redner erwähnt werden, welche dem Cicero, Cäsar, Cälius, Calvus, Brutus, Asinius und Messala gleichzeitig waren: denn um diese Zeit handelt es sich, und alle diese Redner werden jenen hernach gegenübergestellt. Es wäre also gradezu auffallend, wenn die hier genannten untergeordneten Redner alle im Brutus des Cicero genannt würden, d. h. schon vor der Abfassung desselben gestorben wären. Eine weitere Bemerkung über diesen Punkt hernach.

Gronov hat ferner richtig gesehn, das alle hier genannten Namen Redner bezeichnen müssen, und daß nicht, wie Einige gewollt haben, an Reden des Canutius und Arrius de Furnio et Toranio zu denken ist, eine bei den Römern unerhörte Ausdrucksweise. Was aber die Form des Ganzen betrifft, so fragt es sich, ob nicht der Gronov'schen Fassung, bei welcher ein Verbum hinzugefügt werden muß, eine andere vorzuziehn ist, in der diese Nöthigung wegfällt, wie die von Ruperti vorgeschlagene: Nec unus de populo, Canutii aut Arrii et (besser wäre vel) Furnii et Toranii —: ipse mihi Calvus — vix in una et altera oratiuncula satisfacit. Aber das non satisfacit oder satisfaciunt, welches dann aus dem vix satisfacit zu ergänzen wäre, ist offenbar in Betreff jener Redner dritten Ranges ein viel zu schwacher Ausdruck. Die Gronov'sche Fassung ist also die richtige; im Einzelnen aber glaube ich der Ueberlieferung mit folgendem Vorschlage näher zu kommen: Nec unum de populo *nominabo*, Canutium aut Arrium vel Furnios et Toranios, quosque alios in eodem valetudinario haec ossa et haec macies

probant. Daß nominabo nach populo leicht ausfallen konnte, wird Niemand leugnen. Die genannten Redner sind in zwei Paare zerlegt, das erste durch aut, das andere durch et in sich verknüpft, beide mit einander durch vel verbunden. Wir haben diese Redeform schon oben besprochen. Daß der Wechsel des Ausdrucks für Tacitus besonders angemessen ist, brauche ich nicht näher zu erörtern.

Was nun die hier genannten Personen betrifft, so hat Gronov, wie schon Andere bemerkt haben, zwei Canutius oder, wie der Name meist und nach der besten Ueberlieferung geschrieben wird, Cannutius zusammengeworfen. Der eine ist P. Cannutius, von welchem Cicero Brut. 56, 205 sagt Sulpicii orationes quae feruntur, eas post mortem eius scripsisse P. Cannutius putatur, aequalis meus, homo extra nostrum ordinem meo iudicio disertissimus, und den er als Ankläger des Scamander, Fabricius und Oppianicus pro Cluent. 10, 29. 18, 50. 21, 58. 27, 73. 74 erwähnt und homo eloquentissimus und in primis ingeniosus et in dicendo exercitatus nennt. Ein Fragment von ihm ist uns bei Priscian VIII § 16 erhalten. Der andere ist Tiberius Cannutius, Volkstribun 44 v. Chr., heftiger Gegner des Antonius und der Triumvirn, 40 v. Chr. in Perusia gefangen und getödtet (Cic. ad fam. XII. 3, 2. 23, 3. Phil. III. 9, 23. Suet. rhet. 4, wo die Hss. ihn fälschlich C. nennen, Vell. II. 64, 2, welcher seinen Tod irrthümlich 43 v. Chr. setzt, Appian b. c. III. 41. V. 49. Dio XLV. 6. 12. XLVIII. 14). Hier kann nur der erstere gemeint sein. Denn daß Cannutius zuerst und in Verbindung mit Arrius genannt wird, weist deutlich auf einen eigentlichen Zeitgenossen Cicero's hin und schließt einen Mann aus, der, wie sein Tribunat zeigt, der jüngeren Generation angehörte. Ueberdies ist es zweifelhaft, ob Ti. Cannutius eigentlicher Redner war, wiewohl er in seinem Tribunat viel redete: Cicero Phil. III. 9, 23 sagt in Bezug auf Antonius Ti. Cannutium, a quo erat honestissimis contionibus et saepe et iure vexatus[1]), offenbar um ihm denen gegenüber ein Zeugniß zu geben, welchen seine Reden mehr als Schimpfreden erschienen, wie sie Velleius a. a. O. bezeichnet: tribunus Cannutius continua rabie lacerabat Antonium.

Ueber Arrius hat Gronov die Stelle Cicero's Brut. 69, 242 angeführt: Addamus huc etiam, ne quem vocalem praeterisse videamur, C. Cosconium Calidianum, qui nullo acumine eam tamen verborum copiam, si quam habebat, praebebat populo

1) Diese Fassung ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Lesart des Vaticanus contionibus et saepe et iure contentionibusq. vexatus, nicht, wie man mit den andern Hss. schreibt, contentionibus et saepe et iure vexatus. Denn die Stellung des contentionibus im Vat. und das angehängte que zeigen deutlich, daß es in der Urhandschrift über- oder an den Rand geschrieben war.

cum multa concursatione magnoque clamore. Quod idem faciebat Q. Arrius, qui fuit M. Crassi quasi secundarum. Is omnibus exemplo debet esse, quantum in hac urbe polleat multorum obedire tempori multorumque vel honori vel periculo servire. His enim rebus, infimo loco natus, et honores et pecuniam et gratiam consecutus, etiam in patronorum sine doctrina, sine ingenio aliquem numerum pervenerat. Sed ut pugiles in exercitati, etiamsi pugnos et plagas Olympiorum cupidi ferre possunt, solem tamen saepe ferre non possunt: sic ille, cum omni iam fortuna prospere functus labores etiam magnos excepisset, illius iudicialis anni severitatem quasi solem non tulit. Tum Atticus, Tu quidem de faece, inquit, hauris idque iam dudum u. ſ. w. Was wir ſonſt von ihm wiſſen, iſt Folgendes. Er war Prätor 72 v. Chr. und nach Sicilien als Nachfolger des Verres beſtimmt, blieb aber wegen des Aufſtandes der Gladiatoren in Italien; ſchlug den Crixus und wurde von Spartacus geſchlagen (Cic. Verr. II. 15, 37. IV. 20, 42. Liv. epit. 96). Bei dem Bericht über die Catilinariſche Verſchwörung erwähnt Plutarch Cic. 15, daß er (*Κόϊντος Ἄρριος, ἀνὴρ στρατηγικός*) eine Meldung im Senat machte. Trotz eines noch von Horaz wegen ſeines Glanzes erwähnten Leichenſchmauſes, welchen er dem Volke gab, fiel er 59 v. Chr. bei der Bewerbung ums Conſulat durch, da Cäſar, der ſich vorher mit ihm verbunden, ihn fallen ließ (Cic. Vat. 12. 30. 13, 31. ad Att. I. 17, 11. II. 5, 2. 7, 3. Hor. Sat. II. 3, 86. 243). Cicero glaubte ſich 58 v. Chr., als er in's Exil ging, von ihm wie von Hortenſius hintergangen (ad Q. fr. I. 3, 8). Im J. 52 v. Chr. trat er im Proceß des Milo gegen dieſen auf (Cic. p. Mil. 17, 46), wurde aber in demſelben Jahre, wie Cicero im Brutus andeutet, verurtheilt, vielleicht ambitus. Er war alſo eine nicht unbedeutende Perſönlichkeit, und daß Cicero ihn durch Atticus ausdrücklich zur Hefe rechnen läßt, darauf mag ein perſönlicher Widerwille, welchen er vielleicht von ſeinem Exil her gegen ihn hegte, nicht ohne Einfluß geblieben ſein. Die von Orelli im Onomasticon angeführte Abhandlung Borgheſi's Della gente Arria Romana u. ſ. w. in der Biblioteca Italiana V. 57 iſt mir nicht zugänglich geweſen [2]).

2) Dieſe Abhandlung liegt mir jetzt vor in den Oeuvres numismatiques de Borghesi I. 39 ff. Borgheſi hat dort S. 65 (20 der frühern Ausgabe) mit Recht behauptet, daß Arrius nicht 72, ſondern 73 Prätor geweſen und in der Periochе XCVI des Livius ungenau praetor ſtatt propraetor genannt ſei. Zwar die Beweiſe, welche er ſelbſt vorbringt, ſind nicht ſtichhaltig. Denn auf den falſchen Asconius iſt Nichts zu geben, und die altera sortitio bei Cicero in Verr. II. 15, 37 braucht nicht die zweite zu ſein, welche Verres überhaupt vornahm, ſondern die Worte können ebenſo gut die nächſte nach der zuletzt erfolgten oder die zweite des betreffenden Jahres bezeichnen. Borgheſi mußte zeigen, daß der Proceß des Hera-

Einen Redner C. Furnius hatte Gronov nachgewiesen aus Cicero ad Att. IX. 6 A, ad fam. X. 25. 26, wo es § 2 heißt O mi Furni, quam tu tuam causam non nosti, qui alienas tam facile discas! Ritter verwirft Furnius aus demselben Grunde wie Toranius, weil er in Cicero's Brutus nicht vorkomme, ferner, weil die eben an-

clius, um den es sich dort handelt, in das erste Jahr, in welchem Verres Sicilien verwaltete, 73 oder den Anfang von 72, falle. Dies ergibt sich aus c. 20, da der proximus, paene alter filius § 48 offenbar derselbe ist, von dem es § 49 heißt gener, lectus adulescens, unum annum tecum fuit; und aus c. 25, 62: Et Heraclius ille Syracusanus et hic Bidinus Epicrates expulsi bonis omnibus Romam venerunt: sordidati, maxima barba et capillo, Romae biennium prope fuerunt, quoad L. Metellus in provinciam profectus est. Sehr ansprechend ist auch Borghesi's Vermuthung, daß Arrius eben deshalb dem Verres nicht gefolgt sei, weil er vor dem Abgange in die ihm bestimmte Provinz Sicilien eine andere Bestimmung, das Commando gegen die Gladiatoren, erhielt. Mommsen in der Anmerkung 3 zu S. 72 der angeführten Werke Borghesi's bezeichnet als sehr wichtig eine von Borghesi übergangene Stelle des Gronov'schen Scholiasten p. 382: Triennio enim Verres egit praeturam in Sicilia: unum annum suum; alterum propter Arrii mortem, qui successurus Verri iter faciens in Siciliam in via decessit; tertium propter fugitivos. Alii autem aiunt secundum propter fugitivos et tertium propter Arrium. Auch ich habe diese Stelle übergangen, aber absichtlich: denn bekannt war sie mir aus Orelli's Onomasticon. Wäre jene Nachricht glaubwürdig, so würde sie uns zu der Ansicht zurückführen, welche Borghesi mit Recht bekämpft und ich mit Stillschweigen übergangen habe, daß in den von uns beigebrachten Stellen zwei Personen zu unterscheiden sein: der Q. Arrius, welcher nach 72 vorkommt, müßte der Sohn dessen sein, der 73 Prätor war und dem Verres folgen sollte. Die Nachricht des Scholiasten erweist sich aber, abgesehn von den Gründen, welche sich aus Cicero's Brut. 69, 242 entnehmen lassen, schon durch die von mir angeführte Stelle des Plutarch Cic. 15 und das, was uns über die Bewerbung des Arrius um's Consulat berichtet wird, als falsch. Denn es ist gradezu unmöglich, daß der Sohn 10 Jahre nach der Prätur des Vaters schon Prätorier gewesen sei und 15 Jahre nach derselben sich um's Consulat beworben habe. Der Tod des Arrius ist erdichtet, um eine Erklärung dafür zu geben, weshalb er dem Verres nicht gefolgt sei. Noch ein Wort darüber, daß ich die Worte Ciceros im Brutus von einer Verurtheilung des Arrius gefaßt habe, während Borghesi sie so versteht, daß Arrius als zu unbedeutender Redner seine Thätigkeit als solcher habe einstellen müssen. In diesem Falle könnte die severitas illius iudicialis anni nur, wie es auch Borghesi thut, von der Anordnung des Pompeius verstanden werden, daß Ankläger und Vertheidiger an demselben Tage und jener nur 2, dieser nur 3 Stunden reden sollten (Cic. Brut. 94, 323. Ascon. in Milon. p. 37. 40). Aber das Vorhergehende cum omni iam fortuna prospere functus labores etiam magnos excepisset deutet auf etwas weit Bedeutenderes als den Rücktritt von der Rednerbühne. Ich meine also, daß Cicero sagen will, Arrius habe der durch die Gesetze des Pompeius gebotenen Strenge der Richter gegenüber nicht vermocht seine eigne Vertheidigung siegreich zu führen.

geführten Worte Cicero's ihn nicht deutlich genug als Redner bezeichneten, auch sonst dies nicht von ihm berichtet werde. Keiner der Herausgeber des Tacitus hat von der Notiz des Hieronymus im Chronicon gewußt, wie auch die, welche diese behandelt haben, unsere Stelle des Dialogus nicht berücksichtigen. Hieronymus bemerkt zum Jahre Abrahams 1980, d. i. 36 v. Chr., Furnii pater et filius clari oratores habentur; quorum filius consularis ante patrem moritur. So haben wir also statt eines Redners Furnius deren zwei, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus beide gemeint hat, da sie beide in die oben bezeichnete Zeit der alten Redner fallen. Der Vater C. Furnius, Cicero's Freund, war Volkstribun $^{51}/_{50}$ v. Chr. (Cic. ad Att. V. 2, 1. 18, 3. VI. 1, 11. ad fam. VIII. 10, 3. 11, 2. XV. 14, 5). Beim Ausbruche des Bürgerkriegs 49 v. Chr. finden wir ihn bei Cäsar (Cic. ad Att. VII. 19. IX. 6, 6 A. 11 A, 1). Im Jahr 43 v. Chr. war er Legat des L. Plancus und wollte sich um die Prätur bewerben (Cic. ad fam. X. 1, 4. 3, 1. 4, 1. 6, 1 u. 2. 8, 5. 10, 1. 11, 3. 12. 1. 25. 26). Er ging mit Plancus zu Antonius über und war wahrscheinlich 42 v. Chr. Prätor. Im Perusinischen Kriege 41 v. Chr. führte er dem L. Antonius Truppen zu und wurde mit in Perusia eingeschlossen (Appian b. c. V. 30. 40. 41. Dio XLVIII. 13). Nach der Uebergabe begab er sich zu M. Antonius, welcher ihm eine Sendung nach Africa und dann die Provinz Asien übertrug, in welcher Stellung er 35 v. Chr. an dem Kampfe mit Sextus Pompeius und dessen Gefangennahme Theil nahm (Appian b. c. V. 75. 137 ff. Dio XLIX. 17. 18). Bei Gelegenheit einer Rede, welche er vor Antonius hielt, hebt Plutarch Ant. 58 seine Beredsamkeit etwas überschwenglich hervor: *Φουρνίου δὲ λέγοντος, ὃς ἦν ἀξιώματος μεγάλου καὶ δεινότητος εἰπεῖν Ῥωμαίων.* Nach dem Actischen Kriege wurde er auf Bitten seines Sohns von Augustus begnadigt (Sen. de ben. II. 25, 1) und 29 v. Chr. etwa in seinem 54sten Lebensjahr zum Consularen erhoben (allectus inter consulares, nach Dio LII. 42, welcher von Augustus berichtet: *ἐς γε τοὺς ὑπατευκότας δύο ἄνδρας ἐκ τῶν βουλευόντων, Κλουούιόν τέ τινα καὶ Φούρνιον Γαΐους, ἐγκατέλεξεν, ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδυνήθησαν ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων ὑπατεῦσαι*, wonach die neuern Fastographen Cluvius und Furnius fälschlich zu consules suffecti gemacht haben. Ueber das allegi inter consulares werde ich in einem Anhange meiner Abhandlung über die leges annales der römischen Republik sprechen). C. Furnius, der Sohn, wußte den Augustus durch geschickte Schmeichelei sehr günstig für sich zu stimmen (Sen. a. a. O.); er zeichnete sich 22 v. Chr. durch Unterwerfung der aufständischen Asturer und Cantabrer aus, über welche letztere er als Legat des Augustus gesetzt war (Dio LIV. 5. Florus IV. 12, 51. Oros. VI. 21), und war 17 v. Chr. Consul ordinarius.

Endlich ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß durch Toranios

der Vormund des Augustus und sein mißrathener Sohn bezeichnet sind. Hierfür finde ich einen Anhalt in den Worten, mit welchen Valerius Maximus den Vater characterisiert, indem er ihn praetorius et ornatus vir nennt. Da hier die äußere Stellung durch praetorius bezeichnet ist, so kann ornatus nur auf die geistigen Eigenschaften gehn. Festus p. 185 Müll. bemerkt Ornatus dicitur et bonis artibus instructus et honores adeptus a populo, und Cicero Brut. 40, 147 sagt von dem berühmten Juristen, dem Pontifex Scävola: Tum Brutus, Etsi satis, inquit, mihi videbar habere cognitum Scaevolam, tamen ista mihi eius dicendi tanta laus nota non erat. Itaque cepi voluptatem, tam ornatum virum tamque excellens ingenium fuisse in nostra re publica, und bezeichnet also mit ornatus vir neben dem Juristen grade den Redner. Wenn C. Toranius, der Vater, auch wenig jünger war als Cicero, so war es um so mehr sein Sohn, und dadurch ist die Verbindung der Toranii mit den Furnii hinlänglich gerechtfertigt, so wie zugleich durch das über diese Personen Gesagte nachgewiesen, weßhalb sie im Brutus Cicero's nicht gesucht werden dürfen. Uebrigens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch Toranios ein Mann dieses Namens bezeichnet ist, welcher dann aber der jüngeren Generation angehören müßte. Denn trotzdem, daß durch Furnios zwei Personen bezeichnet sind, kann der Plural jenes Namens zugleich qualitativ und Toranios bloß qualitativ stehn, so daß Furnios et Toranios wäre 'Leute wie die Furnier und Toranius'.

Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß ich de populo nicht mit Ritter vom Stande, sondern mit Gronov von der rednerischen Bedeutung der genannten Männer verstehe. Ritter's Erklärung würde selbst nicht auf Cannutius und Arrius passen, welche er allein stehn läßt: denn wenn Cicero den ersteren homo extra nostrum ordinem disertissimus nennt, so ist noster ordo nicht der Senatoren- und Ritterstand, sondern bloß der erstere (ohne ritterbürtiges Vermögen hätte ohnedies in Rom Niemand Redner sein können); und ebensowenig ist ein Senator von niedriger Herkunft, wie Arrius, darum de populo. Was hat hier überhaupt der Stand zu schaffen, wo es sich um die Vorzüge oder Mängel der Redner handelt? Ebenso unrichtig ist die Ansicht, die hier Genannten seien Anhänger des mageren oder sogenannten Attischen Stils gewesen, deren vorzüglichster Repräsentant allerdings Calvus war, welcher zunächst erwähnt wird. Aper spricht hier nicht von einem Theile, einer Richtung der alten Redner, sondern von allen alten Rednern: ihm erscheinen diese sämmtlich mehr oder weniger dürr, trocken und langweilig. Es geht dies deutlich aus seiner Ausführung in den cc. 18. 19. 20 hervor; deutlich aus den unmittelbar unserer Stelle vorausgesandten Worten Equidem fatebor vobis simpliciter me in quibusdam antiquorum vix risum, in quibusdam autem vix somnum tenere, wo quibusdam offenbar das Neutrum

ist, risus aber doch fürwahr nicht auf den magern Stil hinweist; endlich daraus, daß den hier Genannten nicht bloß Calvus, sondern alle berühmten Redner der älteren Zeit, Cicero mit eingeschlossen, als an jenen Mängeln leidend gegenübergestellt und bei Calvus ausdrücklich das Dürre und Trockene nicht als beabsichtigt, sondern als Folge mangelnder Befähigung bezeichnet wird. Cannutius, Arrius, die Furnier und Toranier sind also in Apers Augen ganz ebenso Repräsentanten der alten Beredsamkeit wie Cicero, Cäsar, Cälius, Calvus, Brutus, Asinius und Messala, nur diese die vorzüglichsten, jene die geringeren, diese weniger, jene mehr mit den Fehlern ihrer Zeit behaftet.

C. 23: Neminem nominabo, genus hominum significare contentus: sed vobis utique versantur ante oculos, qui Lucilium pro Horatio et Lucretium pro Vergilio legunt; quibus eloquentia Aufidii Bassi aut Servilii Noniani ex comparatione Sisennae aut Varronis sordet; qui rhetorum nostrorum commentarios fastidiunt oderunt, Calvi mirantur. Ueber diese commentarii Calvi hat Niemand Auskunft gegeben. Man könnte an Entwürfe zu Reden denken, womit im Wesentlichen der Gebrauch des Wortes c. 26 zusammenfällt, wo es von den Rednern der Kaiserzeit heißt Quodque vix auditu fas esse debeat, laudis et gloriae et ingenii loco plerique iactant, cantari saltarique commentarios suos, und wo die hervorstechenden Stellen der Reden, welche man während des Vortrages nachgeschrieben oder welche die Redner vielleicht selbst veröffentlicht hatten, gemeint sein müssen. Aber da Quintilian X. 7, 30 die commentarii causarum Cicero's und des Ser. Sulpicius erwähnt, von Calvus dagegen Nichts dergleichen anführt, so ist es wenig wahrscheinlich, daß es von diesem solche commentarii gab; und, was die Hauptsache ist, wie sollten hier, wo es sich durchaus um dieselben Schriftarten der Alten und Neuen handelt, Reden eines Redners den Declamationen (denn an diese müßte man dann denken) der Rhetoren gegenübergestellt werden? Da man nun Declamationen vor Augustus nicht verfaßte, so könnten hier mit den commentarii der Rhetoren der Kaiserzeit und des Calvus nur Lehrbücher gemeint sein. Von einem rhetorischen Lehrbuche des Calvus findet sich aber wiederum keine Spur; und es ist doch völlig unglaublich, daß Quintilian bei der Besprechung seiner Vorgänger III. 1, 19 eine solche Schrift eines der berühmtesten Redner, wenn sie existiert hätte, übergangen haben würde. Aber wie man auch über die commentarii denken mag, schon der Name des Calvus an und für sich ist an dieser Stelle durchaus unzulässig. Aper spricht hier von einem Extrem, einer Carricatur, in deren Verwerfung seine Freunde, zu welchen er redet, mit ihm übereinstimmten, und welche er deßhalb in wegwerfender Weise als eine allen Verständigen in ihrer Verkehrtheit bekannte bloß andeutet (Neminem nominabo, genus hominum significasse contentus: sed vobis utique versantur ante oculos, qui u. s. w.); er spricht von denen, welchen

Schriftsteller der vorciceronischen Zeit oder in der Zeit Cicero's die der alterthümlichen Richtung, Lucilius, Lucretius, Sisenna, Varro, als Muster galten. Zu diesen Schriftstellern kann in keiner Weise Calvus gezählt werden; und seine Erwähnung an dieser Stelle wäre gradezu eine Beleidigung gegen die Freunde, zu denen Aper spricht. Denn diesen galt ja neben den übrigen classischen Rednern Calvus als Muster der Beredsamkeit, und zwar in so hervorragender Weise, daß ihm c. 25 der zweite Platz unmittelbar nach Cicero eingeräumt wird; sie würden also mit durch die vorher angeführten wegwerfenden Worte und besonders komisch durch das vobis utique versantur ante oculos, qui u. s. w. bezeichnet sein. Man sage nicht, es sei etwas Anderes Calvus als Redner und als Rhetor zu bewundern. Selbst wenn wir, um diese Vertheidigung der Ueberlieferung möglich zu machen, die höchst unwahrscheinliche Annahme zuließen, daß Calvus ein Lehrbuch der Rhetorik geschrieben hätte, so würde es sicher zu den rhetorischen Schriften Cicero's in demselben Verhältniß gestanden haben wie die Reden des Calvus zu den Reden Cicero's; ein Redner wie Calvus konnte keine Rhetorik schreiben, welche selbst von dem unbilligsten Beurtheiler mit der Richtung des Lucilius, Lucretius, Sisenna und Varro zusammengestellt und deren Bevorzugung ganz ohne Weiteres als eben ausgemacht verkehrt wie die jener bezeichnet werden konnte. Es ist also nicht zweifelhaft, daß wir das Calvi dem Versehn eines Abschreibers verdanken. Man könnte nun statt desselben Galli vermuthen und die Worte auf den bekannten, von Sueton an erster Stelle behandelten Rhetor L. Plotius Gallus beziehn, von welchem Quintilian XI. 3, 143 eine Schrift de gestu erwähnt. Aber er wäre mit dem Namen Galli sehr unklar bezeichnet, besonders für Leser der Kaiserzeit, welche weit eher an Cornelius Gallus oder Asinius Gallus gedacht hätten. Noch weniger zu empfehlen ist Caelii, obwohl Cälius Antipater, der Lehrer des Redners L. Crassus, der Verfasser eines Geschichtsbuchs wesentlich rhetorischer Tendenz, recht wohl auch als Schriftsteller über Rhetorik gedacht werden könnte. Aber die ihn bewunderten, bewunderten ihn als Historiker, und auch dies scheint, wiewohl er ein älterer Zeitgenosse des Lucilius war, in der Kaiserzeit, wie unsere Stelle selbst zeigen kann, erst seit Hadrian geschehn zu sein; jedenfalls aber würde Caelii an dieser Stelle jeden Leser auf den im Dialogus so oft erwähnten Redner M. Cälius Rufus geleitet haben. Ich glaube, daß Tacitus L. Aelii geschrieben hat. Der Verwechselung von c und l haben wir ebenso c. 25, wo der Farnes. C. Caelium statt C. Laelium hat, und die übrigen Schriftzüge entsprechen sich vollkommen. L. Aelius Stilo, welcher für so Viele Reden schrieb (Cic. Brut. 46, 149. 56, 205—207. Suet. gr. 3), hat gewiß auch in der Beredsamkeit unterrichtet und aller Wahrscheinlichkeit nach über Rhetorik geschrieben, da Sueton, nachdem er ihn und andere ältere erwähnt hat, gr. 4 sagt Veteres grammatici et rhetoricam docebant, ac multorum de

utraque arte commentarii feruntur. Wenn also Plotius, welcher übrigens derselben Zeit angehörte, mehrfach als der erste Lateinische Rhetor bezeichnet wird, so bezieht sich dies daraus, daß er zuerst eine Schule ausschließlich für Rhetorik und Lateinische Declamation eröffnete. Die Zeit des Aelius Stilo, welcher 100 v. Chr. jedenfalls ziemlich jung, mit Metellus Numidicus ins Exil ging, ein Zeitgenosse des Lucilius, Lehrer des Varro und Cicero war, ist unserer Stelle durchaus angemessen. Daß seine rhetorischen commentarii sonst nicht ausdrücklich erwähnt werden, ist bei der späteren Entwicklung der Rhetorik bei den Römern nicht zu verwundern, und Quintilian III. 1, 19, indem er die Schriftsteller über Rhetorik nach Cato Censorius und M. Antonius und vor Cicero mit den Worten abfertigt Secuti minus celebres; quorum memoriam, si quo loco res poscet, non omittam, kann ihn sehr wohl mit gemeint haben.

C. 24: Ac ne ipse quidem ita sentit, sed more veteri et a vestris philosophis saepe celebrato sumpsit sibi contradicendi partes. So haben der Farnesianus und die Vaticani 1518 und 4498; nostris der Perizonianus und Vaticanus 1862. Die Ausleger bemerken, daß mit den hier genannten Philosophen die neuen Akademiker gemeint seien; weßhalb diese aber vestri oder nostri genannt werden, darüber geben sie gar keine oder keine genügende Antwort. Acidalius meint, vestris beziehe sich auf den eben angeredeten Messala, welcher sich besonders mit Philosophie beschäftigt habe, wie sich aus seiner Aeußerung zu Ende des c. 32 ergebe: me, dum iuris philosophiae scientiam tamquam oratori necessariam laudo, ineptiis meis plausisse. Aber vester kann überhaupt nicht von einer Person gesagt werden, und hier um so weniger, da in Gegenwart mehrerer geredet wird und diese von Maternus ebenfalls vorher angeredet sind. Ritter meint, auch aus dieser Stelle gehe hervor, daß Maternus nicht aus Rom oder Italien, sondern aus einer Provinz gewesen sei. Aber außer Messala waren ja sämmtliche Theilnehmer an der Unterredung der Herkunft nach Provinzialen (daß Maternus aus Gallien gewesen sei, wie es Aper und Secundus waren, ergibt sich keineswegs, wie Ritter meint, aus Apers Worten c. 10 ne quid de Gallis nostris loquar); und wenn also auch vestris an und für sich von Messala und den übrigen in Rom oder Italien Geborenen gesagt werden könnte, so kann es doch hier nicht geschehn, wo es viel näher liegt dieses Wort auf sämmtliche Anwesende zu beziehn. Waren denn überdies die römischen Philosophen alle aus Rom oder Italien? Und wenn von römischen Philosophen die Rede sein sollte, hatte da nicht jeder römische Bürger, was doch alle Anwesenden waren, ohne Unterschied der Herkunft das vollste Recht, sie auch als seine Philosophen zu bezeichnen? Es müßte also in diesem Falle die Lesart nostris gewählt werden. Aber es ist klar, daß es bei der geringen Zahl der römischen Philosophen ganz abgeschmackt von Maternus ge-

weſen wäre, ſich auf dieſe zu berufen, zumal da er von der akademiſchen Weiſe gegen Alles zu reden als einem von den erwähnten Philoſophen saepe celebratus mos ſpricht. Es bleiben noch folgende denkbare Erklärungsverſuche. Maternus kann durch vestri alle Anweſenden außer ſich oder durch nostri ſich mit eingeſchloſſen als beſonders der Philoſophie überhaupt oder der neuen Akademie ergeben bezeichnen wollen. Das Erſtere iſt nicht möglich, weil dann nicht Meſſala in der ſchon angeführten Stelle des c. 32 von allen Anweſenden ſich allein eine hervorſtechende Kenntniß der Philoſophie zuſchreiben würde; das Andere nicht, weil die neuere Akademie ſchon zu Cicero's Zeit erloſchen iſt, worüber dieſer ſelbſt de n. d. I. 5, 11 klagt, und unter Veſpaſian auf einem Haufen drei oder vier Anhänger derſelben zu finden in überraſchender Weiſe aller ſonſtigen Ueberlieferung widerſprechen würde. Muret hatte alſo, wenn uns auch ſeine Gründe nicht berichtet werden, vollkommen recht, das vestris für falſch zu halten. Er wollte es ſtreichen: ich ſchlage vor veteribus an ſeine Stelle zu ſetzen. War dies veterib' geſchrieben, ſo lag die Verwechſelung nicht fern: vetustis, was auch kaum näher iſt, läßt das vorhergehende veteri nicht zu, da bei wechſelndem Ausdruck eine Verſchiedenheit des Sinnes vorhanden ſein müßte. Von einer alten Sitte und alten Philoſophen kann aber um ſo mehr geredet werden, da das Verfahren der neuen Akademie auf die dialektiſche Methode des Sokrates und Ariſtoteles zurückgeführt wurde, wie Cicero oft bemerkt (Tusc. I. 4, 8. II. 3, 9. V. 4, 11. de n. d. I. 5, 11. de div. II. 72, 150. ad Att. II. 3, 3), und die neue Akademie, wie ſchon erwähnt, zu Cicero's Zeit unterging.

C. 25: Nam quod invicem se obtrectaverunt et sunt aliqua epistulis eorum inserta, ex quibus mutua malignitas detegitur, non est oratorum vitium, sed hominum. Tacitus hat, wie Livius und Andere, welche Forcellini anführt, obtrectare mit dem Accuſativ verbunden, wie I. 17 zeigt: Non obtrectari a se urbanas custodias. Aber Hand im Turſellinus III. S. 397 und 455 hat richtig bemerkt, daß bei Verben, welche den Accuſativ regieren, neben inter se und dem bei Späteren in derſelben Bedeutung ('gegenſeitig', 'einander') gebrauchten invicem der Accuſativ des Pronomens reflexivum der dritten Perſon nicht geſetzt wird. Unrichtig meint derſelbe, zu der erſten Perſon Pluralis des Verbums könne in dieſem Falle der Accuſativ nos geſetzt werden: dies iſt ebenſo unzuläſſig wie se bei der dritten. Hand führt nur ein Beiſpiel an, was ſo verſtanden werden könnte: Ter. Ad. III. 1, 7 quasi nunc non norimus nos inter nos; hier iſt aber nos Subject, ganz wie in der ebenfalls von Hand angeführten Stelle Cic. de n. d. I. 26, 71 hoc mirabilius, quod vos inter vos risum tenere possitis. Ebenſo wird, was Hand nicht ausdrücklich bemerkt, bei Verben, welche den Dativ regieren, in denſelben Fällen weder sibi noch nobis geſetzt. Die Bei-

ſpiele, deren mehrere übrigens auch Hand hat, ſind zu häufig, als daß ſich das Anführen verlohnte: ein widerſprechendes kenne ich nicht. Wenn aber ein Verbum neben dem Accuſativ noch einen Dativ bei ſich haben kann, ſo wird der Accuſativ der Deutlichkeit wegen geſetzt, wie Tac. A. 6: Vixeruntque mira concordia per mutuam caritatem et invicem se anteponendo: inter se kommt jedoch ſo ſchwerlich vor. Bei Tacitus iſt das Richtige ſonſt erhalten: wie I. 28 commotis per haec mentibus et inter se suspectis, XIII. 2 iuvantes invicem, XIV. 17 oppidana lascivia invicem incessentes, H. I. 74 mox quasi rixantes stupra et flagitia invicem obiectavere. III. 25 exercitus invicem salutasse, G. 22 de reconciliandis invicem inimicis, O. 20 traduntque invicem. So iſt alſo auch an dieſer Stelle, welche Hand entgangen iſt, se zu ſtreichen, wie man es mit Hülfe der beſten Hſſ. beſeitigt hat Cic. Lael. 22, 82 neque solum colent inter se ac diligent, sed etiam verebuntur, und Suet. Tib. 43, welche Stelle Hand ebenfalls überſehn hat, nachdem man lange herausgegeben hatte invicem incestarent se, erſt Roth aus dem Memmianus und anderen Handſſ. das Richtige hergeſtellt hat. Tacitus hat alſo bis auf das dem neuern Sprachgebrauch angehörende invicem ganz ſo geſchrieben wie Nepos Ar. 1, 1: namque obtrectarunt inter se.

Eine Interpolation iſt mir auch in den nächſten Worten ſehr wahrſcheinlich: Nam et Calvum et Asinium et ipsum Ciceronem credo solitos et invidere et livere et ceteris humanae infirmitatis vitiis affici. Schon Schulting nahm an der Verbindung von invidere und livere Anſtoß und wollte ſtatt des erſteren irridere oder illudere ſetzen, welches beides hier durchaus unpaſſend iſt. Walther weiſt dagegen auf die häufige Verbindung von Synonymen in dieſer Schrift hin. Dieſer Hinweis wäre berechtigt, wenn an unſerer Stelle ſtände et invidere ac livere et ceteris u. ſ. w., obwohl auch das matt wäre; da aber das dritte Glied etwas weſentlich, der Sache nach Verſchiedenes enthält, ſo müßte auch zwiſchen invidere und livere ein ſolcher Unterſchied beſtehn. Allerdings gibt es eine der unſrigen ähnliche Stelle: Cic. Tusc. IV. 12, 28 Ergo et invidi et malevoli et lividi et timidi et misericordes, quia proclives ad eas perturbationes, non quia semper ferantur. Aber Weſenberg hat mit Recht dieſe Stelle für verderbt erklärt, weil invidi und lividi ganz verkehrt durch malevoli getrennt werden. Er hält et lividi für interpoliert: mir ſcheint es zweifelhaft, ob dieſes oder et invidi zu ſtreichen iſt. Lividi könnte eine durch Undeutlichkeit der Vorlage entſtandene Variante für timidi ſein; für ein Gloſſem des invidi möchte ich das ſeltnere Wort nicht halten. Was Weſenberg dafür geltend macht, daß Cicero livor, lividus, livere nicht vom Neid gebraucht habe, iſt nicht durchſchlagend, da, wie er ſelbſt anführt, Decimus Brutus bei Cic. fam. XI. 10, 1 geſagt hat malevolentia et livore und jener Gebrauch

seit Augustus nicht, wie er meint, häufig, sondern in der Prosa bis gegen Ende des silbernen Zeitalters ebenfalls selten ist: die mir bekannten Stellen, bis auf eine schon von Döderlein Synonym. III. S. 66 ff. angeführt, sind für livor Tac. H. I. 1. A. 41. Plin. pan. 3, 4. 58, 5. Suet. Cal. 34; lividus Sen. de ira III. 8, 4; livere Tac. XIII. 42 und die uns vorliegende Stelle, also 8 Stellen, von denen 4 dem Tacitus und drei weitere seinen nächsten Zeitgenossen angehören. Nur unsere Stelle und die der Tusculanen haben den Versuch veranlaßt einen Unterschied zwischen invidia und livor zu finden. Diese Versuche sind aber mit Ausnahme der Ansicht Döderlein's so mißlungen, daß sie für den Verständigen keiner Widerlegung bedürfen; nur der Curiosität wegen setze ich Ritter's Bemerkung her: Invidia respicit eos, quibus invidetur; livor ipsos invidentes, quatenus livor pectore clausus macerat, qui eo affectu tenentur. Döderlein meint, livor sei stärker als invidia, und diese Ansicht kann in der ursprünglichen Bedeutung jenes Wortes ihre Begründung finden, obwohl sie sich durch den Gebrauch nicht nachweisen läßt. Jedenfalls weist der Gebrauch, abgesehn von den beiden angefochtenen Stellen, darauf hin, daß kein Unterschied in der Sache bestand. Denn wie Decimus Brutus in d. a. St. sagt malevolentia et livore, so Sallust Cat. 3, 2 malevolentia et invidia; wie Tacitus H. I. 1 obtrectatio et livor, so Cicero Brut. 42, 156 obtrectatione et invidia; wie Tacitus A. 41 malignitate et livore, Plinius pan. 58, 5 livor et malignitas, 3, 4 cum de benignitate (loquar), livorem (exprobrari sibi credat), Sueton Cal. 34 livore ac malignitate, Seneca de ira III. 8, 4 lividus malignitate (te offendet), so Seneca de ira III. 5, 5 malignitatem et invidiam, Curtius VIII. 1, 23 malignitate et invidia, IX. 7, 16 invidi malignique, Tacitus O. 25 non malignitate nec invidia. Diese Stellen hat größtentheils schon Döderlein zusammengestellt. Ein Unterschied dem Grade nach aber, wie man ihn allerdings mit Döderlein annehmen kann, genügt für unsere Stelle nicht, welche, wie schon bemerkt, einen Unterschied in der Sache verlangt. Ich halte daher et invidere für ein Glossem, zu welchem noch besonders die folgenden Worte Anlaß geben konnten: solum inter hos arbitror Brutum non malignitate nec invidia, sed simpliciter et ingenue iudicium animi sui detexisse. An ille Ciceroni invideret, qui mihi videtur ne Caesari quidem invidisse? Daß livere erhalten werden muß, ist klar, einmal als das seltnere Wort und dann wegen des oben bemerkten Gebrauchs des Tacitus, welcher überdies in der uns erhaltenen Prosa vor Hadrian allein das Verbum livere in dieser Bedeutung angewandt hat.

C. 30: Sed expetuntur, quos rhetoras vocant; quorum professio quando primum in hanc urbem introducta sit quamque nullam apud maiores nostros auctoritatem habuerit, statim dicturus, referam necesse est animum ad eam disciplinam, qua

usos esse eos oratores accepimus, quorum infinitus labor et cotidiana meditatio et in omni genere studiorum assiduae exercitationes ipsorum etiam continentur libris. Dicturus hat Joh. Fr. Gronov für das handſchriftliche de curiis geſchrieben, und mit dieſer Aenderung haben ſich die meiſten Herausgeber und namentlich die neuſten begnügt, obwohl ſchon Schurzfleiſch darauf hingewieſen, daß statim nicht richtig ſein könne, und Spengel in ſeinem Specimen emendationum in Cornelium Tacitum, München 1852, S. 14 daſſelbe auf das Bündigſte bewieſen hatte, welcher letztere wenigſtens Halm in der Ausgabe von 1857 zu einer andern Bemerkung veranlaſſen mußte, als die iſt, welche er Gronov's Aenderung hinzufügt: *malis tamen* dicturus, prius referam. Meſſala, welcher hier ſpricht, ſchließt ſeine Rede mit dem Ende des c. 32 ſo, daß er ſeinem Antheil an der Unterſuchung genügt zu haben erklärt: Sunt aliae causae, magnae et graves, quas a vobis aperiri aequum est, quoniam quidem ego iam meum munus explevi u. ſ. w. Bis dahin findet ſich kein Wort über die Einführung der Rhetorenſchulen in Rom. Erſt nachdem Maternus c. 33 noch eine weitere Auseinanderſetzung von ihm darüber verlangt hat, quibus exercitationibus iuvenes iam et forum ingressuri confirmare et alere ingenia sua soliti sint (veteres oratores), beginnt Meſſala von Neuem, und in dieſer zweiten Auseinanderſetzung finden wir c. 35 die Worte At nunc adulescentuli nostri deducuntur in scenam scholasticorum, qui rhetores vocantur, quos paulo ante Ciceronis tempora extitisse nec placuisse maioribus nostris ex eo manifestum est, quod Crasso et Domitio censoribus cludere, ut ait Cicero, ludum impudentiae iussi sunt. Ganz mit Unrecht behaupten alſo die Herausgeber mit dem statim dicturus werde auf dieſe Worte verwieſen. Denn wie konnte Meſſala auf Etwas verweiſen, was er damals zu ſagen gar nicht die Abſicht hatte? Ja ſelbſt, wenn dieſer ſchon allein die ganze Sache entſcheidende Grund nicht wäre, könnten jene kurzen Worte des c. 35, welche außerdem durch die folgenden Sed ut dicere instituera m, deducuntur in scholas, in quibus u. ſ. w. nur als eine zufällige Abſchweifung bezeichnet werden, unmöglich als die Erfüllung eines Verſprechens gelten über dieſes Thema zu reden; das Verſprechen würde ja faſt ebenſo viel Raum wegnehmen wie die Erfüllung. Die Verſuche indeß, welche die der Schwierigkeit ſich Bewußten bisher zu ihrer Beſeitigung gemacht haben, können nicht genügen. Statt statim de curiis wollten Schurzfleiſch SCtum docuerit, Seebode extat in decretis censoriis, noch dazu ohne alle Vermittelung mit dem Folgenden. Spengel hat an eine ſehr weit gehende Aenderung gedacht, welche aber ihn ſelbſt durchaus nicht befriedigt: quorum profeſsio quando — introducta est, cum nullam — auctoritatem haberet, statim de curis referam necesse est animum u. ſ. w. Ich behalte Gronov's dicturus bei; aber aus statim mache ich

non latius: 'darüber will ich nicht ausführlicher reden'. Das s von statim ist ñ, d. i. non: wie sehr das Uebrige meiner Aenderung entspricht, brauche ich nicht hervorzuheben.

C. 34: Nonodecimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, uno et vicesimo Caesar Dolabellam, altero et vicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Calvus Vatinium iis orationibus insecuti sunt, quas hodieque cum admiratione legimus. Von den Herausgebern des Tacitus hat zuerst Brotier Etwas über die erste Zahl bemerkt, indem er sie für unrichtig erklärte auf Grund der Stelle Cicero's de or. III. 20, 74, wo Crassus von sich sagt quippe qui omnium maturrime ad publicas causus accesserim annosque natus unum et viginti nobilissimum hominem et eloquentissimum in iudicium vocarim. Dagegen hatte schon Lambin zu der Stelle Cicero's gemeint, daß bei Cicero zu schreiben sei undeviginti, und dieser Ansicht sind Dronke, Döderlein, Ritter und früher auch Orelli beigetreten. Döderlein und Ritter betrachten es dabei als unzweifelhaft, daß Tacitus die Nachricht über Crassus nur aus der angeführten Stelle Cicero's geschöpft habe. Ich zweifle nicht, daß ihm dieselbe bekannt gewesen ist; indem ich aber die Stelle des Quintilian betrachte, XII. 6, 1 Agendi autem initium sine dubio secundum vires cuiusque sumendum est; neque ego annos definiam, cum Demosthenem puerum admodum actiones pupillares habuisse manifestum sit, Calvus, Caesar, Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint, praetextatos egisse quosdam sit traditum, Caesar Augustus duodecim natus annos aviam pro rostris laudaverit, scheint es mir sehr wahrscheinlich, daß dem Quintilian und Tacitus eine und dieselbe Stelle vorgelegen hat, in welcher die angeführten Beispiele schon zusammengestellt waren[3]). Doch ist dies für die von uns hier zu verhandelnde Frage unwesentlich. Crassus ist geboren 140 v. Chr. (Cic. Brut. 43, 161). Wenn er also neunzehnjährig den Carbo anklagte, so fiel die Anklage in das Jahr vor Carbos Consulat, 121 v. Chr.; wenn einundzwanzigjährig, in das Jahr nach Carbos Consulat, 119 v. Chr. Döderlein nun hält das erstere für richtig, einmal weil es gleich darauf bei Tacitus heiße uno et vicesimo Caesar Dolabellam und daher hier nicht dasselbe gestanden

3) Es kann auffallen, daß Quintilian den Crassus nicht erwähnt, und daran gedacht werden seinen Namen für Calvus zu setzen: denn ausgefallen ist er nicht, weil dann die Reihenfolge entweder sein müßte Crassus, Caesar, Calvus, Pollio dem Geburtsjahre der Genannten gemäß oder Calvus, Caesar, Pollio, Crassus nach dem Alter, in welchem sie die Anklage erheben. Indeß hat Quintilian auch XII. 7, 4 bei einer ähnlichen Gelegenheit den Crassus ausgelassen; und das Verschweigen des Calvus wäre, da er bei Tacitus erwähnt wird, reichlich so bedenklich wie das des Crassus.

haben könne; dann weil Cicero Brut. 43, 159. de off. II. 13, 47 sage, Crassus habe den Carbo admodum adulescens, de or. I. 10, 40. 26, 121 er habe ihn adulescentulus angeklagt, welche Ausdrücke nicht auf ein Alter von 21 Jahren paßten. Ueber den letztern Punkt hätte sich Döderlein bei Gesner und Forcellini unter adolescens eines Bessern belehren können; in Betreff seines andern Grundes hat er wunderbarer Weise übersehn, daß auch die Angabe über Cäsar bei Tacitus unrichtig ist. Nicht stärker ist Ritter's Beweis, daß Carbo nirgends, wo von dieser Anklage die Rede sei, als Consular bezeichnet werde. Dagegen ist ein Umstand, welcher das Jahr 121 auf das Entschiedenste ausschließt, daß sich nämlich Carbo in Folge der Anklage des Crassus vor dem Urtheil tödtete, von Döderlein gar nicht, von Ritter nur so leichthin berührt. Letzterer führt die Stelle Cicero's ad fam. IX. 21, 3 an: Gaius (Carbo) accusante L. Crasso cantharidas sumpsisse dicitur, und des Valerius Maximus III. 7, 6: sontem patrem suum (C. Carbo) ab integerrimo viro (L. Crassus) in exilium missum; aber nur um beide Nachrichten als Gerüchte zu bezeichnen, von denen das eine dem andern widerspreche, so daß man keinem zu glauben brauche. Wie? Cicero, welcher im Hause des L. Crassus aufgewachsen war, sollte nicht gewußt haben, welches Ende C. Carbo und der berühmte Prozeß des Crassus gegen ihn genommen hatte? Allerdings bezeichnet er an der angeführten Stelle das, was er berichtet, durch dicitur als Gerücht. Aber spricht er nur an dieser Stelle von dem Selbstmord des Carbo? Sagt er nicht Brut. 27, 103 ganz bestimmt alter (Carbo) propter perpetuam in populari ratione levitatem morte voluntaria se a severitate iudicum vindicavit? Der Selbstmord also oder wenigstens der Tod nach der Anklage und vor dem Urtheil war sicher; ungewiß nur, ob ihn Carbo durch Canthariden bewirkt hatte: Valerius Maximus hat hier eine seiner häufigen Nachlässigkeitssünden begangen. Ueberdies liefert uns einen zweiten unumstößlichen Beweis dafür, daß Carbo erst nach seinem Consulat von Crassus angeklagt ist, die von Cicero de or. II. 40, 170 aus der Rede des Crassus angeführte Stelle: ut olim Crassus adulescens: Non si Opimium defendisti, Carbo, idcirco te isti bonum civem putabunt. Denn den Opimius vertheidigte Carbo eben in seinem Consulat, 120 v. Chr., und auf diese Vertheidigung bezieht sich auch Cicero de legg. III. 16, 35: Carbonis est tertia de iubendis legibus ac vetandis, seditiosi atque improbi civis, cui ne reditus quidem ad bonos salutem a bonis potuit afferre. Die Meisten haben denn auch das nonodecimo aetatis anno in der Stelle des Tacitus für unrichtig erklärt; aber theils haben sie es ausdrücklich als einen Irrthum des Schriftstellers bezeichnet, theils es unentschieden gelassen, ob er ihm oder den Abschreibern zuzuschreiben sei, nur daß Weichert, Poetarum latinorum reliquiae S. 109, Letzteres für wahrscheinlicher erklärt hat. Ich habe mich schon

oben S. 289 bei einer ähnlichen Gelegenheit über die Gründe ausgesprochen, weßhalb ich einen solchen Irrthum des Schriftstellers für unmöglich halte. Und wie leicht war hier ein Fehler der Abschreiber! Entweder war ursprünglich uno et vicesimo geschrieben, und dies ging in undevicesimo, dann XVIIII oder XIX und zuletzt nonodecimo über; oder es stand zuerst XXI, und dies wurde XIX und endlich das jetzt Ueberlieferte. Auch so bleibt noch eine kleine Differenz zwischen Cicero und Tacitus. Denn nach Cicero klagte Crassus den Carbo nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahr an (annos natus unum et viginti), also im zweiundzwanzigsten; nach Tacitus im einundzwanzigsten. Diese Differenz, über welche wir zu entscheiden außer Stande sind, beruht vielleicht auf der Quelle, welcher Tacitus nach der oben ausgesprochenen Vermuthung hier gefolgt ist; sie ist aber der Art, daß man sich bei solchen Ausdrücken überhaupt nicht die strengste Genauigkeit auferlegt haben wird.

Daß das folgende uno et vicesimo Caesar Dolabellam nicht richtig ist, haben schon Casaubonus zu Sueton Iul. 4 und Lipsius bemerkt. Man hat diese Anklage immer in das J. 77 v. Chr. gesetzt; nur ich glaubte im Philologus VI. 377 dieselbe in das J. 75 v. Chr. verlegen zu müssen. Es veranlaßte mich hierzu die Stelle des Sueton Iul. 4: Ceterum composita seditione civili Cornelium Dolabellam, consularem et triumphalem, repetundarum postulavit, absolutoque Rhodum secedere statuit, et ad declinandam invidiam, et ut per otium ac requiem Appollonio Moloni, clarissimo tunc dicendi magistro, operam daret. Der erste Grund, welcher hier für die Entfernung Cäsars angeführt wird, schien mir darauf hinzuweisen, daß der Proceß der Dolabella dieser Entfernung unmittelbar vorausgegangen sei. Aber ich hatte den Bericht Ciceros Brut. 92, 317 nicht genügend berücksichtigt, welcher durchaus beweisend für 77 ist. Cicero war 79 und 78 in Athen, Asien und Rhodus gewesen. Bei seiner Rückkehr fand er als die zwei bedeutendsten Redner C. Cotta und Hortensius vor. Er glaubte, daß er mit dem letzteren wetteifern müsse. Etenim, fährt er fort, videram in iisdem causis, ut pro M. Canuleio, pro Cn. Dolabella consulari, cum Cotta princeps adhibitus esset, priores tamen agere partes Hortensium. Schon das Plusquamperfectum weist hier, da an die Zeit vor Ciceros Abreise nach Athen nicht gedacht werden kann, deutlich darauf hin, daß der Proceß des Dolabella unmittelbar nach seiner Rückkehr im J. 77 stattfand. Dies wird zur Gewißheit durch das Folgende: Vnum igitur annum, cum redissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius. Interim me quaestorem Siciliensis excepit annus, Cotta ex consulatu est profectus in Galliam; princeps et erat et habebatur Hortensius; wodurch deutlich die Jahre 76 und 75 bezeichnet sind. Ueberdies klagte Cäsar 76 den C. Antonius an, den

Griechen zu Liebe, welche ihn in dem Proceß gegen Dolabella mit ihren Zeugniſſen unterſtützt hatten (Drumann III. S. 134 Anm. 7). Sueton hat alſo mit den Worten composita seditione civili genau die Zeit des Proceſſes angegeben, während das absolutoque Rhodum secedere statuit nicht ſo ſcharf geſagt iſt, da die Reiſe nach Rhodus dem Ende des Proceſſes nicht unmittelbar folgte. Drumann III. S. 135 ſetzt dieſe Reiſe in das Ende des Jahres 76, indem er bei Velleius II. 42, 3 und Plutarch Caes. 2 der alten Vulgate Iunium und Ἰούνιον folgend annimmt, daß bei Cäſars Ankunft in Aſien der Junius Silanus Proconſul von Aſien war, welcher nach Plinius h. n. II. 35, 100. XXXV. 11, 131 dieſe Provinz 76 v. Chr. verwaltete. Dagegen habe ich im Philologus a. a. O. gezeigt, daß die Lesart der Hſſ. des Plutarch Ἴουγκον ſchon wegen der größern Schwierigkeit des Verderbniſſes glaubwürdiger ſei als ein in einem lateiniſchen Texte überliefertes Iunium; daß ſie aber außerdem beſtätigt werde durch die Ueberlieferung ſowohl bei Velleius: in Bithyniam perrexit ad proconsulem Iunium cum idem enim Asiam eam quam obtinebat, als bei Gellius V. 13, 6 in einer Stelle aus der Rede Cäſars pro Bithynis, wo unzweifelhaft dieſelbe Perſon angeredet wird: M. uince. Da alſo 76 v. Chr. Junius Silanus, bei Cäſars Ankunft in Aſien aber M. Juncus Proconſul dieſer Provinz war, ſo kann ſchon deshalb Cäſars Reiſe nach Rhodus, auf welcher er wegen ſeiner Gefangennahme durch die Piraten nach Aſien kam, nicht 76 v. Chr. geſetzt werden. Ich gebe die Möglichkeit zu, daß bei Velleius aus dem Iunium cum nicht bloß zu machen iſt, wie ich im Philologus vorgeſchlagen habe, Iuncum, ſondern Iunium Iuncum, zumal da auf eine Familie dieſes Namens eine Inſchrift hinzuweiſen ſcheint Or. 486 = 785: Imp. divi Ner. f. Nervae Traian. Caes. Aug. Ger. Dac., pont. max., trib. pot., p. p., cos. V, C. Rufius Moderatus Iunianus Iuncinus, praef. coh. VI. Raet. trib. mil. leg. VII g. f., ex codicil. f. i. Aber darum darf doch Niemand glauben, der von Plinius erwähnte Junius Silanus und der M. Juncus, zu welchem Cäſar kam, ſeien eine Perſon, welche mit vollem Namen M. Junius Silanus Juncus geheißen habe. Denn wenn auch Borgheſis Annahme, welcher übrigens in Bezug auf die Perſon dieſelbe Anſicht wie Drumann hat (Ann. d. inst. XXI. 13), unſicher iſt, daß der erſtere gemeint ſei in der Inſchrift bei Henzen 5354: L. Silano, M. f., D. n., pr., auguri, und alſo den Vornamen Lucius gehabt habe (ſ. Mommſen Geſchichte d. röm. Münzweſens S. 582, Anm. 351), wie ſollte von Cäſar in der Anrede, von Velleius und Plutarch ein Mann eines ſo berühmten und edlen Geſchlechts nicht mit dem dieſem eigenthümlichen Namen Silanus, ſondern mit dem obſcuren Juncus bezeichnet ſein, der überdies nie in dieſer Familie vorkommt? Ueberdies ſuchte, wie Velleius und Plutarch berichten, Cäſar den Proconſul von Aſien in Bithynien auf.

Drumann erklärt dies so, daß Silanus sich vor dem Tode des Königs Nicomedes dahin begeben habe, um die zukünftige Uebertragung des Landes an die Römer zu bewirken. Aber daß ein römischer Statthalter seine Provinz nicht zu einem Kriegszuge, sondern zu einer politischen Mission verlassen hätte, ist sehr auffallend und ungewöhnlich[4]); und die angeführte Stelle des Velleius, welche ich im Philologus so zu schreiben vorgeschlagen habe: in Bithyniam perrexit ad proconsulem Iuncum (idem enim Asiam obtinebat), weist, man mag über die Verbesserung der letzten Worte denken, wie man will, deutlich darauf hin, daß der damalige Statthalter von Asien zugleich Statthalter von Bithynien und dieses damals schon römische Provinz war. Ich will mich nicht noch darauf berufen, daß Cäsar in der von Gellius angeführten Stelle der Rede pro Bithynis den Tod des Nicomedes deutlich erwähnt: Vel pro hospitio regis Nicomedis vel pro horum necessitate, quorum res agitur, defugere hoc munus, M. Iunce, non potui. Nam neque hominum morte memoria deleri debet, quin a proximis retineatur, neque clientes sine summa infamia deseri possunt, quibus etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus, da, wenn nicht andere Gründe entgegenständen, der Tod des Nicomedes immerhin zwischen die Ankunft Cäsars und die Rede pro Bithynis gefallen sein könnte. Die Ankunft Cäsars in Asien muß also nach dem Tode des Nicomedes fallen, wie ich auch im Philologus angenommen habe. Ich habe dort mit Clinton den Tod des Nicomedes 74 v. Chr. gesetzt, weil dieses Jahr ausdrücklich angegeben wird von Appian b. c. I. 111 und Eutrop VI. 6. Die Meisten setzen ihn ohne Zeugniß in das vorhergehende Jahr, vielleicht weil ihnen die Zeit bis zum Beginn des dritten Mithridatischen Krieges zu kurz erschien, wenn beide in den Anfang des Jahres 74 fallen sollten. Allerdings irrt Appian, wenn er an derselben Stelle Cyrene in demselben Jahr römische Provinz werden läßt: denn daß dieses 75 geschehn ist, zeigt das von Pertz entdeckte Fragment des Sallust H. II. 47 Kr., 39 D. Auch würde die Reise Cäsars dem Proceß des Dolabella näher kommen, wenn man den Tod des Nicomedes und damit auch sie, welche nach Sueton Iul. 4 hibernis iam mensibus stattfand, in den ersten Anfang des Jahres 75 setzen könnte: denn wäre freilich Nicomedes nicht vor dem Frühjahr 75 gestorben, so würde Cäsars Reise wegen der eben angeführten Stelle des Sueton frühstens in das Ende des Jahres 75 gesetzt werden können. Alles dieses sind aber keine durchschlagenden Gründe, auch nicht der Beginn des dritten Mithridatischen Krieges, welchem Umstande man auf den ersten Blick das meiste Gewicht beizulegen geneigt sein könnte. Denn nicht erst der Tod des Nicomedes und der Uebergang

4) Ich verweise auf Becker Handbuch d. röm. Alterthümer II. 2 S. 121, Anm. 72.

seines Landes an die Römer bewog den Mithridates zum Kriege; und setzen wir den Tod des Nicomedes in den ersten Anfang und Cäsars Ankunft in Asien in den ersten Monat des Jahres 74, so ist Alles in Bezug auf diesen Krieg im besten Einklang. Im Jahr 75 hatte man in Rom noch keine Gewißheit über den nahen Ausbruch des Krieges mit Mithridates: denn in der Rede des Consuls C. Cotta bei Sallust H. II. 50 Kr., 41 D. heißt es bloß § 7 Exercitus in Asia Ciliciaque ob nimias opes Mithridatis aluntur. Erst im Laufe des Sommers dieses Jahrs (τὸ λοιπὸν τοῦ θέρους Appian Mithr. 69) begann Mithridates seine Rüstungen, und wenn er auch nach Appian Mithr. 70 zu Anfang des Frühlings 74 sein Heer nach Paphlagonien führte, so kann er doch erst ziemlich spät den Krieg durch den Einfall in Bithynien begonnen haben. Denn er fand dort schon den Consul M. Aurelius Cotta vor, welcher wie Lucullus, wie Plutarch Luc. 5 und 6 zeigt, gar nicht zeitig im Jahr 74 seine Provinz erhalten hatte und wegen der nöthigen Rüstungen auch dann noch nicht sogleich in derselben eintreffen konnte. Diesen späten Beginn des Krieges zeigt auch der weitere Verlauf desselben im Jahr 74, auf welchen ich hier nicht weiter eingehe. Mithridates fiel aber in Bithynien ein, wie Appian c. 71 sagt, Νικομήδους ἄρτι τεθνεῶτος ἄπαιδος καὶ τὴν ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἀπολιπόντος, und die Römer waren noch mit der Organisation der Provinz beschäftigt, namentlich die Zollpächter erst im Begriff sich zu installiren, wie sich aus der Darstellung Memnons bei Photius cod. 224 p. 232 b, 38 Bekk. ergibt. So lange also nicht durch eine sichere Nachricht der Tod des Nicomedes in eine frühere Zeit gesetzt wird, müssen wir annehmen, daß Cäsar erst zwei Jahre nach dem Proceß des Dolabella, Ende November oder Anfang December 75 v. Chr., Italien verließ. Denn in diese Zeit würde seine Abreise fallen, wenn wir seine Ankunft in Asien, wie oben geschehn, in den Januar 74 setzen, da er sich 38 Tage in der Gefangenschaft der Seeräuber befand (Plut. Caes. 2. Suet. Iul. 4).

Doch dem sei, wie ihm wolle, daß Cäsar den Dolabella im J. 77 v. Chr. anklagte, ist nach dem oben erörterten Zeugniß Ciceros im Brutus unzweifelhaft. Da nun Cäsar am 12. Juli des Jahres 100 v. Chr. geboren ist, so stand er zur Zeit dieser Anklage entweder im 23sten oder 24sten Lebensjahre, je nachdem sie vor oder nach dem 12ten Juli erhoben wurde, wie Casaubonus zu Sueton Iul. 4 richtig bemerkt hat. Pichena hat empfohlen bei Tacitus tertio et vicesimo zu schreiben und dabei können wir uns beruhigen. Denn einmal ist jedenfalls von der Erhebung der Anklage und der divinatio aus gerechnet, und diese wird, da vor dem eigentlichen Proceß gewöhnlich den Parteien eine Frist zur Herbeischaffung der Zeugenaussagen gegeben wurde, welche Cäsar besonders von den griechischen Städten reichlich erlangte (Plut. Caes. 4), der Proceß selbst aber nach

Ciceros Worten im Brutus noch im Jahre 77 v. Chr. verhandelt wurde, ziemlich zeitig in diesem Jahre stattgefunden haben; dann hat man aber bei solchen Angaben schwerlich so genau gerechnet, sondern, wie auch wir zu thun pflegen, ohne Rücksicht auf den Geburtstag die eine Jahreszahl von der andern abgezogen, ein Verfahren, was für unsere Stelle überdies durch die oben bemerkte Differenz zwischen Cicero und Tacitus in Betreff des Crassus wahrscheinlich gemacht wird. Wenn Orelli sagt anno aetatis vicesimo tertio, si ex more Romano numeraveris, so beruht dies auf einer Confusion, welche zu erörtern überflüssig ist. Wie leicht zwischen Carbonem und I et vicesimo ein Paar Striche ausfallen konnten, ist klar. Und daß Tacitus so geschrieben habe, würde auch dann wahrscheinlich sein, wenn, wie Mommsen in seiner römischen Geschichte III. S. 15, Anmerk. der dritten Auflage behauptet, die zahlreichen und gewichtigen Zeugnisse für das oben angegebene Geburtsjahr Cäsars sämmtlich auf eine Quelle zurückgingen, welche die Geburt Cäsars fälschlich in das Jahr 100 statt 102 v. Chr. gesetzt habe. Denn es wäre dann nur natürlich, daß Tacitus sich in demselben Irrthum wie, soviel wir wissen, fast das gesammte Alterthum befunden hätte. Ich werde aber ein ander Mal in einer Abhandlung über die leges annales der römischen Republik nachweisen, daß die Verwerfung einer so wohl beglaubigten Nachricht keineswegs auf stichhaltigen Gründen beruht.

In der von uns gebilligten Fassung nun der Stelle des Dialogus: Vno et vicesimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, tertio et vicesimo Caesar Dolabellam, altero et vicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Calvus Vatinium iis orationibus insecuti sunt, quas hodieque cum admiratione legimus, in dieser Fassung fällt zwar das Princip der Anordnung fort, welches die falsche Ueberlieferung zu befolgen schien, die Aufzählung nach dem Alter, in welchem die Anklage erhoben wurde, aber damit nicht jedes Princip derselben. Die Redner sind aufgezählt nach ihrem Geburtsjahr, mit Ausnahme des Calvus, weil bei diesem das Alter, in welchem er die Anklage erhob, nicht bestimmt angegeben wird. Wir wissen mit Sicherheit, daß Calvus den Vatinius im August 54 v. Chr. ambitus oder genauer, wie uns die Bobienser Scholien p. 262: Iam de sodaliciis causam dixerat P. Vatinius eodem defendente M. Cicerone, und die von Orelli unter den Fragmenten Ciceros S. 459 der ältern, 953 der neuen Ausgabe angeführte Stelle des Hieronymus adv. Rufin. III. 39 (Tom. II. p. 565 Vallars.): Lege pro Vatinio oratiunculam et alias, ubi sodaliciorum mentio fit, belehrt haben, lege Licinia de sodaliciis anklagte, wogegen Cicero die Vertheidigung führte. Der Monat ergiebt sich aus der Vergleichung der Worte Ciceros ad Q. fr. II, 16, 3 mit dem Eingange des Commentars des Asconius zu p. Scaur. p. 18: zuletzt hat über diesen Proceß genau Mommsen de collegiis et

sodaliciis S. 70, Anm. 33 gehandelt. Hat Calvus den Vatinius nur dieses eine Mal angeklagt, so hat Tacitus sein Alter nicht bestimmt angegeben, weil es nicht besonders gering war. Denn Calvus, welcher, wie wir oben sahen, am 28sten Mai 82 geboren ist, stand damals im 29sten Lebensjahre. Aber eben dieses sein Alter macht es auch höchst wahrscheinlich, daß er den Vatinius schon vorher angeklagt hat. Denn dasselbe ist kaum in Einklang zu bringen mit den Worten des Tacitus non multum aetate antecedens, ganz und gar nicht mit denen des Quintilian XII. 6, 1 cum Calvus, Caesar, Pollio multum ante quaestoriam omnes aetatem gravissima iudicia susceperint, obwohl die Ausleger Unrecht thun hier das quästorische Alter der Kaiserzeit, das 25ste Jahr, zu verstehn, da es der Sache allein angemessen ist an dasjenige der Zeit zu denken, in welcher die genannten Personen lebten, das 30ste Jahr. Hierzu kommt die Stelle des Dialogus c. 21: At Hercle in hominum studiosorum manibus versantur accusationes, quae in Vatinium inscribuntur, ac praecipue secunda ex iis oratio. Hier muß man nach dem eben Bemerkten es für das Wahrscheinlichste halten, daß der Plural accusationes und die secunda oratio auf mehrere Anklagen hinweisen, obwohl sich diese Ausdrücke an und für sich allerdings auch so erklären ließen, daß Calvus in demselben Proceß de sodaliciis an mehreren Tagen gesprochen hätte, wogegen auch das nicht geltend gemacht werden könnte, daß wir aus der eben angeführten Stelle des Hieronymus und den Bobienser Scholien p. 317: Hoc ipsum plenissime purgavit atque defendit et non sine laude protulit in ea oratione, quam pro ipso Vatinio scribere aggressus est, wissen, daß es nur eine Rede Ciceros pro Vatinio gab: denn Cicero könnte nur einmal geantwortet oder mehrere gehaltene Reden zu einer geschriebenen vereinigt haben, wie Aehnliches Asconius zu pro Cornelio p. 62 bemerkt: Cicero ipse significat quadriduo Cornelium defendisse, quas actiones contulisse eum in duas orationes apparet. Es sind uns nun in der That Nachrichten über zwei frühere Anklagen des Vatinius durch Calvus erhalten, aber leider sehr unzuverlässige. Cicero in Vat. c. 14 berichtet, daß Vatinius 58 v. Chr. lege Licinia Iunia angeklagt sei, an dem für die Verhandlung festgesetzten Tage die Intercession des Clodius angerufen habe, ne causam diceret; da dieser jedoch durch dieselbe das Gericht nicht habe hindern können, hätten er und Vatinius mit einer Schaar das Tribunal erstiegen und den Prätor, die Richter und Ankläger verjagt. Denselben Vorfall bezeichnet er kurz p. Sest. 64, 135: solet enim tribunos pl. appellare et vi iudicium disturbare, cum diffidit. Hierzu bemerken die Bobienser Scholien p. 310 Vatinius, cum reus de ambitu fieret, appellavit collegium tribunorum et maxime P. Clodium u. s. w. und zu Ciceros Worten in Vat. 14, 33 postulatusne sis lege Licinia et Iunia p. 322 Folgendes: Crimine de sodaliciis Vatinius coeperat accusari,

de quo puniendo iis legibus cavebatur. An beiden Stellen hat eine offenbare Verwechselung mit dem vorher besprochenen Prozeß des Jahres 54 stattgefunden. Zu der spätern Stelle Ciceros in Vat. dagegen, 14, 34: num quis reus in tribunal sui quaesitoris escenderit eumque vi deturbarit, subsellia dissiparit, urnas deiecerit, heißt es in denselben Scholien p. 323 Haec facta sunt, cum reus esset de vi P. Vatinius accusante C. Licinio, und es folgt eine Auseinandersetzung darüber, wie es bei jenem Gericht zum Handgemenge gekommen sei. Hier ist es keineswegs ausgemacht, wie Mommsen a. a. O. annimmt, daß dieselbe Verwechselung wie in den frühern Scholien stattgefunden hat: die Fassung der drei Scholien zeigt deutlich, daß sie ursprünglich von zwei verschiedenen Händen herrühren und daß die beiden letzten hier unverständlich neben einander gestellt sind. Wovon die lex Licinia Iunia handelte, darüber berichten uns ausdrücklich nur die Bobienser Scholien p. 310: Licinia et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem inferri (so Halm für ferri) liceret, quoniam leges in aerario condebantur. Ich halte diese Angabe, wenn damit der Inhalt des Gesetzes erschöpft sein soll, für sehr verdächtig: denn das Deponiren im Aerar vor Zeugen ist an und für sich eine zu unbedeutende Sache; es erhält nur Bedeutung als ein Mittel, aber ein sehr schwaches, das Unterschieben von Gesetzen zu hindern. Es mag also jene Bestimmung im Gesetz mit enthalten gewesen sein, aber es ist wahrscheinlich, daß sie nur ein untergeordneter Theil desselben war. So hat der Scholiast an derselben Stelle auch nur einen Theil der Caecilia Didia angegeben. Es ließe sich hören, wenn die Bemerkung lautete: ne clam legem ferri aut aerario inferri liceret; und vielleicht hat so Etwas dem Scholiasten vorgelegen. In den Stellen, welche sonst dieses Gesetz erwähnen, wird es verbunden einmal mit der lex Fufia (Cic. ad Att. IV. 16, 5), einmal mit der Aelia (ad Att. II. 9, 1), dagegen dreimal mit der Caecilia Didia (p. Sest. 64, 135. Philipp. V. 3, 8. ad Att. II. 9, 1). Es ist also unzweifelhaft, daß es sich auf die Comitien bezog, und am wahrscheinlichsten, daß es der Caecilia Didia am nächsten verwandt war. Einiges nähere Licht gibt über dasselbe allein die Stelle in der Philippischen Rede. Es heißt dort Vbi lex Caecilia et Didia? ubi promulgatio trinum nundinum? ubi poena recenti lege Iunia et Licinia? An den Gesetzen, worauf sich diese Worte beziehn, tadelt Cicero außer der Mißachtung der Auspicien Folgendes: § 7 quid? promulgata fuit? quid? non ante lata quam scripta est? quid? non ante factum vidimus, quam futurum quisquam est suspicatus? und § 8 Eccui potestas in forum insinuandi fuit? endlich 4, 9 Primum omnes fori aditus ita saepti, ut, etiamsi nemo obstaret armatus, tamen nisi saeptis revulsis introiri in forum nullo modo posset; sic vero erant disposita praesidia, ut, quomodo hostium aditus urbe

prohibentur, ita castellis et operibus ab ingressione fori populum tribunosque plebi propulsari videres. Quibus de causis eas leges, quas M. Antonius tulisse dicitur, omnes censeo per vim et contra auspicia latas iisque legibus populum non teneri. Man sieht, Cicero erwähnt die Deponirung im Aerar gar nicht. Ich schließe aus seinen und des Scholiasten Worten, daß die lex Licinia Iunia die Bestimmungen über die rechtzeitige Promulgation, genaue Aufzeichnung und für das Bekanntwerden genügende Ausstellung der Gesetzesvorschläge, über den ungehinderten Zulaß aller Berechtigten zur Abstimmung und eine die Richtigkeit der Gesetze controlirende Deponirung im Aerar zusammenfaßte, und daß sie sich von der Caecilia Didia weniger im Gegenstande als in der schärfern Ahndung unterschied, da grade die poena recenti lege Iunia et Licinia der lex Caecilia Didia gegenüber hervorgehoben wird. Darum kann freilich eine Anklage nach der lex Licinia Iunia doch correct nicht mit de vi bezeichnet werden, wie es der Scholiast thut, aber aus den Aeußerungen Ciceros ergibt sich, wie Handlungen gegen jenes Gesetz ganz wohl den Charakter der vis haben konnten. Mag aber auch dieser Ausdruck de vi in keiner Weise zu rechtfertigen sein, mag, was der Scholiast über den äußern Anlaß der gewaltsamen Aufhebung des Gerichts berichtet, falsch sein (die verschiedenen Meinungen darüber hat Halm zur Rede in Vatinium in der Ausgabe von 1845 S. 106 zusammengestellt), damit ist immer noch nicht seine Angabe widerlegt, daß einer oder der hauptsächlichste der von Cicero erwähnten accusatores in diesem Prozeß Calvus war. Der Prozeß kam wegen der gewaltsamen Aufhebung des Gerichts nicht zur Entscheidung. Aus Ciceros Darstellung geht nicht deutlich hervor, in welchem Stadium des Prozesses das Gericht auseinander getrieben wurde. Ist es aber selbst früher geschehn, als die Ankläger gesprochen hatten, so konnte immer Calvus seine Rede, welche er zu halten beabsichtigt hatte, geschrieben herausgeben, und dieser Umstand würde weder mit des Tacitus noch mit Quintilians Worten in Widerspruch stehn. Die Zeit würde sehr wohl passen, da Calvus damals im 24sten oder 25sten Jahre stand. Ferner sagt Cicero in der am 14ten März 56 gehaltenen Rede in Vatinium 4, 10 De te autem homines quid sentiant, in honore experti sumus, in salute exspectamus, und 14, 33 In quo, ne quid a me dictum in te potius putes quam abs te esse quaesitum, nullum onus imponam mihi testimonii: quae mihi brevi tempore ex eodem isto loco video esse dicenda, servabo teque non arguam, sed, ut in ceteris rebus feci, rogabo, und deutet damit an, daß dem Vatinius ein Prozeß drohe, in welchem Cicero über die oben besprochene gewaltsame Aufhebung des Gerichts als Zeuge auftreten werde. Zu der ersten Stelle bemerken die Bobienser Scholien p. 316 Reus postulatus erat accusatore C. Licinio Calvo. Diese Notiz ist nicht richtig: denn Calvus hatte damals

noch keine Anklage erhoben, sondern erst eine solche angekündigt wie wir von Cicero ad Q. fr. II. 4, 1 wissen, welcher dem Berich über die Reden für Sestius und gegen Vatinius beifügt Quin etiam Paullus noster, cum testis productus esset in Sestium, confirmavit se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur; et Macer a Sestii subselliis surrexit ac se illi non defuturum affirmavit. Hieraus geht aber wieder nicht hervor, wie Mommsen meint, daß Calvus erst 54 seine Absicht ausgeführt habe: die Anklage des Jahres 54 betraf ja überdies ein Vergehn, was erst in der spätern Zeit des Jahres 56 oder im Jahr 55 bei der Bewerbung des Vatinius um die Prätur begangen war. Calvus kann seine Absicht sehr wohl im Jahr 56 ausgeführt haben und daher der Irrthum des Scholiasten rühren. Nun bezieht sich, wie bemerkt, das von Cicero angekündigte Zeugniß auf die gewaltsame Aufhebung des Gerichts im Jahr 58, also auf ein entschiedenes Vergehn gegen die lex Plautia de vi. Es liegt also sehr nahe anzunehmen, daß der Scholiast p. 323 in der oben angeführten Stelle zu in Vat. 14, 34 eine Anklage des Vatinius durch Calvus lege Plautia de vi aus dem Jahre 56 verwechselt habe mit der dort von Cicero erwähnten Anklage lege Iunia Licinia aus dem Jahre 58. Hierfür kann noch eine Bestätigung gefunden werden in der Erwähnung der lex Plautia in einer Stelle aus der Rede des Calvus gegen Vatinius in dem Proceß des Jahres 54 (Meyer Fragmenta orat. Rom. p. 477 der zweiten Ausgabe): Non ergo pecuniarum magis repetundarum quam maiestatis, neque maiestatis magis quam Plautiae legis, neque Plautiae legis magis quam ambitus, neque ambitus magis quam omnium legum omnia iudicia perierunt. So führt Aquila Romanus § 40 die Stelle an, während Quintilian IX. 3, 56, und Diomedes p. 448 Keil, welcher sie offenbar aus Quintilian entlehnt, magis pecuniarum haben und die drei letzten Worte weglassen. Die besten Hss. Quintilians fügen est nach legum hinzu, was Bonnell aufgenommen hat; die frühern Ausgaben haben aus interpolierten Hss. dafür iudicia perierunt. Aber jenes est ist ohne Sinn: Spalding hatte schon richtig dafür etc. vorgeschlagen, welches Ausdrucks sich Quintilian oft bei unvollständigen Citaten bedient, wie Bonnell selbst im Lexicon Quintil. unter et VI S. 294 nachgewiesen hat, weshalb man sich um so mehr wundern muß Spaldings schlagende Verbesserung bei ihm nicht einmal einer Erwähnung gewürdigt zu sehn. Auch diese Zeit würde sehr wohl passen, da Calvus damals im 26sten oder 27sten Jahre stand. Es ist also im höchsten Grade wahrscheinlich, daß Calvus den Vatinius schon vor dem Jahre 54 angeklagt hat; wann aber, ist wegen der Unzuverlässigkeit der Bobienser Scholien sehr unsicher. Meyer in dem angeführten Buche S. 474 glaubt, daß dies 58 und 56 geschehn sei; was möglich ist, nur nicht 58 de vi, wie Meyer und Ellendt glauben, welcher letztere vor 54 nur

eine Anklage im Jahr 58 annimmt. Mir scheint nach dem oben Ausgeführten am meisten für eine Anklage de vi im Jahre 56 zu sprechen, und ich möchte glauben, daß nur diese dem Jahre 54 vorhergegangen sei: wenigstens haben wir Ursache anzunehmen, daß unter den geschriebenen Reden des Calvus in Vatinium der Anklage de sodaliciis nur eine vorherging. Denn in der oben angeführten Stelle des Dialogus c. 21 wird als vorzugsweise gelesen unter den Reden gegen Vatinius die zweite bezeichnet. Nun gehören aber von den sechs Stellen, welche bei Meyer S. 477 aus Calvus in Vatinium aufgeführt sind, drei offenbar der Rede de sodaliciis an, da in ihnen der ambitus, in einer sogar des Vatinius Wahl zum Prätor erwähnt wird, nämlich außer der so eben angeführten Sen. ep. 94, 25. Quint. VI. 1, 13: Factum ambitum scitis omnes, et hoc vos scire omnes sciunt, und Quint. IX. 2, 25: Perfrica frontem et dic te digniorem, qui praetor fieres, quam Catonem. Hierzu kommt die Stelle, welche Meyer S. 481 als aus einer Rede in Fuscinium anführt, bei Charisius p. 229, welche Keil zuerst vollständig aus der Pariser Hs. herausgegeben hat: Ad (so!) pro autem Licinius Calvus in P. Vatinium ambitus: Ad ita mihi Iovem deosque immortales velim bene fecisse, iudices, ut ego pro certo habeo, si parvuli pueri de ambitu iudicarent. Die Neapolitaner Hs. hat in fuscinium, die Pariser in fi vatiniūm; schon Nicolaus Loënsis, welcher nur die erstere Lesart kannte, vermuthete in Vatinium. Weshalb aber Keil nach ambitus Putschens Zusatz reum aufgenommen hat, ist mir unklar: ambitus mit gedachtem oratione ist ebenso wenig anstößig wie das häufige Citat Cato dierum dictarum de consulatu suo, der Worte Ciceros ut contra Aeschinem falsae legationis (oratio) or. 31, 111 nicht zu gedenken. Die drei übrigen Stellen, von welchen eine aus zwei Worten besteht, enthalten Nichts, woraus sich schließen ließe, welcher Rede sie angehörten. Auch im Jahr 54 muß Vatinius außer dem Prozeß de sodaliciis noch einmal vor Gericht gestanden haben. Denn Cicero schreibt in diesem Jahre ad fam. I. 9, 4 und 19, daß er ihm ein lobendes Zeugniß vor Gericht ertheilt habe: dies bedeuten Ciceros Worte Vatinium autem scire te velle ostendis quibus rebus adductus defenderim et laudarim, wie auch Manutius bemerkt hat und zum Ueberfluß die zweite Stelle deutlich zeigt: Cur autem laudarim, peto a te, ut id a me neve in hoc reo neve in aliis requiras, ne tibi ego idem reponam, cum veneris, tametsi possum vel absenti: recordare enim, quibus laudationem ex ultimis terris miseris, nicht, wie Halm in seinen Beiträgen zur Berichtigung und Ergänzung der Ciceronischen Fragmente S. 11 meint, indem er hier ein Fragment der Rede Ciceros pro Vatinio entdeckt zu haben glaubt, daß Cicero in der Rede seinen früher so bitter verlästerten Feind sogar gelobt habe, was sich übrigens aus dem Factum der Vertheidigung von selbst ergab, und

wenn es eines weiteren Beweises bedurfte, schon von Orelli in der neuen Ausgabe durch die oben angeführte Stelle der Bobienser Scholien p. 317 nachgewiesen war. Cicero kann aber weder in demselben Prozeß, in welchem er Vertheidiger war, als Zeuge aufgetreten sein, noch jenes Zeugniß für Vatinius vor 54 abgelegt haben, da in jenem Briefe nur von dem die Rede ist, was Cicero nach der Feindschaft mit Vatinius gethan habe, dieser Feindschaft aber erst im Jahre 55, als Vatinius Prätor war, die Aussöhnung gefolgt war, wie in demselben Briefe § 19 gesagt wird. Dieses Zeugniß Ciceros mag den Irrthum des Valerius Maximus veranlaßt haben, welcher IV. 2, 4 mit den Worten idemque P. Vatinium, dignitati suae semper infestum, duobus publicis iudiciis tutatus est nach dem ganzen Zusammenhange berichtet, daß Cicero den Vatinius zweimal vertheidigt habe. Als Irrthum ist die Nachricht des Valerius von Drumann VI. 31, Anm. 8 und Anderen bezeichnet, wiewohl unter Beifügung eines unwahrscheinlichen Entstehungsgrundes, während Mommsen sie für wahr hält. Aber Vatinius würde ad fam. V. 9, 1, wo er mit vielen Worten der Vertheidigung Ciceros gedenkt, gewiß nicht, wenn ihn Cicero zweimal vertheidigt hätte, diesen merkwürdigen Umstand übergangen haben; und Hieronymus und die Bobienser Scholien kennen, wie schon bemerkt, nur eine Rede Ciceros pro Vatinio, widerlegen aber wiederum Drumann's Ansicht, daß Cicero die Rede für Vatinius nicht niedergeschrieben und bekannt gemacht habe. Der Prozeß, in welchem Cicero für Vatinius Zeugniß ablegte, war aller Wahrscheinlichkeit nach später als der de sodaliciis, da Cicero an beiden Stellen die Vertheidigung vor das Zeugniß stellt. Ueber den Ankläger des Vatinius in diesem zweiten Prozeß ist Nichts überliefert, es könnte aber Jemand auf den Gedanken kommen, daß Calvus ihn, nachdem er de sodaliciis freigesprochen, darauf ambitus angeklagt habe und daß dieser Rede die oben angeführten Fragmente angehörten, in welchen der ambitus erwähnt und namentlich das, bei welchem ambitus als ein Theil des Titels aufgeführt wird. Aber dies ist durchaus nicht wahrscheinlich. Denn dann müßte die Rede de sodaliciis als die erste, die ambitus als die zweite erscheinen, und es bliebe keine für eine Anklage vor dem Jahre 55 (denn in diesem konnte Vatinius als Prätor nicht angeklagt werden), welche anzunehmen die Angaben des Tacitus und Quintilian über das Alter des Calvus nöthigen. Es versteht sich aber von selbst, daß Calvus in seiner Rede de sodaliciis alle Wahlumtriebe des Vatinius vorbrachte, wie Cicero von dem Ankläger des Plancius, welcher ebenfalls lege Licinia de sodaliciis vor Gericht stand, p. Planc. 19, 47 sagt Itaque haesitantem te in hoc sodaliciorum tribuario crimine ad communem ambitus causam contulisti. Deßhalb hätte eine folgende Rede de ambitu in den meisten Dingen nur eine Wiederholung der Rede de sodaliciis sein können, und die Erwähnung des allgemeineren Ver-

brechens des ambitus in jener war ebenso unvermeidlich als die Bezeichnung einer Rede de sodaliciis beim Citiren mit dem gewöhnlicheren Worte ambitus natürlich. Dagegen geht daraus, daß Tacitus sagt accusationes, quae in Vatinium inscribuntur, ac praecipue secunda ex iis oratio, nicht altera, deutlich hervor, daß es mehr als zwei Reden des Calvus gegen Vatinius gab. Sind also unsere Annahmen richtig, so muß Calvus entweder den Vatinius nach der Anklage de sodaliciis allerdings noch einmal angeklagt oder die Anklage de sodaliciis in mehreren Reden, wenn auch nicht vor Gericht, so doch schriftlich ausgeführt haben. Die dritte Anklage könnte immer die sein, welche 54 Ciceros lobendes Zeugniß für Vatinius hervorrief, nur müßte sie ein anderes Verbrechen als ambitus betroffen haben.

Noch eine Bemerkung, welche uns die Erwähnung des Calvus und der Anklage des Asinius Pollio gegen C. Cato nahelegt! So viel ich weiß, Alle, welche über Calvus und Pollio geschrieben haben, behaupten, daß C. Cato von Calvus gegen die Anklage des Pollio vertheidigt sei. Es wird dafür eine Stelle des Rhetor Seneca angeführt, Contr. 19, 7: Idem (Calvus) postea, cum videret a clientibus Catonis, rei sui, Pollionem Asinium circumventum in forica (so O. Jahn statt fore cae), imponi se supra cippum iussit et iuravit, si quam iniuriam Cato Pollioni Asinio, accusatori suo, fecisset, se in eum iuraturum calumniam; nec umquam postea Pollio a Catone advocatisque eius aut re aut verbo violatus est. Soll hier etwa rei sui gleichbedeutend sein mit clientis sui? Es ist klar, daß Cato mit jenen Worten als der Angeklagte des Asinius Pollio, des Subjectes des Acc. c. inf., bezeichnet wird. Weit eher ließe sich jene Stelle zu dem Nachweis benutzen, daß Calvus den C. Cato nicht vertheidigt habe, wie er denn in der That der entgegengesetzten politischen Partei angehörte: mir genügt es zu zeigen, daß jene Behauptung, für welche sich gar Nichts anführen läßt, völlig aus der Luft gegriffen ist.

C. 35 heißt es von dem Eintritt der jungen Leute in die Rhetorenschulen: deducuntur in scholas, in quibus non facile dixerim utrumne locus ipse an condiscipuli an genus studiorum plus mali ingeniis afferant. Nam in loco nihil reverentiae, sed in quem nemo nisi aeque imperitus intrat. Daß die letzten Worte nicht richtig sind, hat man gesehn: Ernesti, dem Döderlein gefolgt ist, wollte sed streichen; Acidalius es in est oder scilicet, wovon jenes Halm, dieses Haase aufgenommen hat, Seebode in et verwandeln. Seebodes Vorschlag ist nur dann zulässig, wenn zugleich statt intrat der Conjunctiv intret gesetzt wird. Diese leichteste aller Aenderungen genügt aber allein vollkommen. Der Gedanke ist dann, wie Orelli richtig erklärt hat, ohne jedoch die Noth-

wendigkeit jener Aenderung zu fühlen: sed eius modi, sed talis, in quem u. s. w., und dieses Glied enthält noch eine Steigerung des vorhergehenden.

C. 40: Non de otiosa et quieta re loquimur, et quae probitate et modestia gaudeat; sed est magna illa et notabilis eloquentia alumna licentiae, quam stulti libertatem vocabant, comes seditionum, effrenati populi incitamentum, sine obsequio, sine servitute, contumax temeraria arrogans, quae in bene constitutis civitatibus non oritur. Die Worte sine servitute sind von den Meisten als verderbt anerkannt, da sie nur ein Lob enthalten könnten; die sie haben vertheidigen wollen, indem sie behaupteten, servitus stehe hier in gutem Sinne, haben nicht beachtet, daß selbst, wenn diese unmögliche Auffassung zulässig wäre, doch nur dasselbe wiederholt würde, was mit den Worten sine obsequio gesagt ist. Was Dübner durch die Verbindung sine servitute contumax bessern wollte, ist nicht abzusehn. Weder severitate, was Pithöus billigte, noch Hofman-Peerlkamps lenitate geben etwas Charakteristisches, da die Anklage vielfach übertrieben streng, die Vertheidigung das Gegentheil ist. Böttichers sine sanctitate setzt eine übertriebene, Rauchensteins sine securitate eine unehrenhafte Anforderung voraus, während Halms sine virtute und Orellis frühere Vermuthung sine sanitate im Tadel zu weit gehn. Döderlein vermuthete non sine servitute, indem er dies von der Kriecherei gegen den Pöbel, sine obsequio vom Widerstreben gegen die conservative Obrigkeit verstand. Aber einmal hätten diese Beziehungen hinzugefügt werden müssen, und dann ist jener an und für sich berechtigte Gedanke hier nicht zulässig, weil er ganz vereinsamt stehn würde unter der übrigen Charakteristik, welche nur das Unbändige, in der Unabhängigkeit sich Ueberhebende hervorhebt. Orelli's neuste Vermuthung in servitute contumax hat, wenn sie, wie es nothwendig ist, von der Beredtsamkeit, d. h. von den Rednern verstanden wird, gar keinen Sinn; Orelli will aber in Folge einer wunderbaren Begriffsverwirrung das Volk damit bezeichnen: 'quamquam reapse plebs illa erat eloquentiae illorum principum civitatis serva, haud raro tamen stultam atque inanem contumaciam adversus eosdem monstrare solebat'. Ueberdies würde durch eine solche Aenderung nicht weniger das Ebenmaaß der Glieder gestört, als wenn nach Heumann's Vorschlage sine servitute ausgeworfen würde, wie Orelli selbst gegen diesen früher richtig bemerkt hatte. Darf ich nach so vielen verfehlten Versuchen aussprechen, daß ich das Richtige gefunden habe? Ich glaube es in der That. Ich schreibe sine veritate. Die Beredtsamkeit strebt nicht nach Wahrheit, sondern nach Erfolg; sie ist voll Trug und Täuschung. Ebenso wird die elequentia der veritas entgegengestellt c. 38 Transeo ad formam et consue-

tudinem veterum iudiciorum, quae etsi nunc aptior est veritati, eloquentiam tamen illud forum magis exercebat.

Jena, im December 1862.

Nipperdey.

Aus Gründen, welche zu erörtern unnöthig iſt, hat in dem frühern Abſchnitt dieſer Bemerkungen folgendes Verſehn ſtattgefunden. Bd. XIX S. 280 Z. 12 iſt ſtatt dreimal zu ſetzen viermal, und die Worte Wir ſehn — angeſehn hat in Z. 26—28 müſſen nach Z. 33 zwiſchen den Worten vorkommt und Tacitus ſtehn. Außerdem iſt S. 282 Z. 19 zu ſchreiben 76 v. Ch. und S. 283 Z. 7 von unten und nach Stelle einzufügen.

N.